Deutscher Bundestag **Drucksache 12/7528**
12. Wahlperiode 13. 05. 94

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 9. Mai 1994 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	*Nummer der Frage*
Augustinowitz, Jürgen (CDU/CSU)	4
Barbe, Angelika (SPD)	6, 7, 10
Baum, Gerhart Rudolf (F.D.P.)	11
Catenhusen, Wolf-Michael (SPD)	8
Diller, Karl (SPD)	12, 13, 14
Eich, Ludwig (SPD)	55
Dr. Elmer, Konrad (SPD)	15
Ferner, Elke (SPD)	56
Fuchtel, Hans-Joachim (CDU/CSU)	39, 57, 58
Ganseforth, Monika (SPD)	1
Gansel, Norbert (SPD)	37
Hanewinckel, Christel (SPD)	40, 41, 42
Homburger, Birgit (F.D.P.)	47
Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU)	30
Kampeter, Steffen (CDU/CSU)	66
Köppe, Ingrid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	31
Kubatschka, Horst (SPD)	67, 72
Dr. Kübler, Klaus (SPD)	68, 69
von Larcher, Detlev (SPD)	32
Laumann, Karl-Josef (CDU/CSU)	16, 17
Marx, Dorle (SPD)	48, 49
Dr. Mertens, Franz-Josef (Bottrop) (SPD)	18, 19
Otto, Norbert (Erfurt) (CDU/CSU)	9
Palis, Kurt (SPD)	33
Romer, Franz (CDU/CSU)	34
Schaich-Walch, Gudrun (SPD)	50, 51
Schmalz, Ulrich (CDU/CSU)	59, 60
Schmidt-Zadel, Regina (SPD)	52, 53, 54
Schulz, Werner (Berlin) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	61
Dr. Schumann, Fritz (Kroppenstedt) (PDS/Linke Liste)	20, 21
Dr. Seifert, Ilja (PDS/Linke Liste)	22, 23
Seuster, Lisa (SPD)	29
Steinbach-Hermann, Erika (CDU/CSU)	2, 3
Stockhausen, Karl (CDU/CSU)	46
Szwed, Dorothea (CDU/CSU)	43, 44
Vergin, Siegfried (SPD)	5, 38
Weißgerber, Gunter (SPD)	45
Dr. Wernitz, Axel (SPD)	35, 36
Westrich, Lydia (SPD)	24
Dr. Wetzel, Margrit (SPD)	62, 63, 64, 65
Wiechatzek, Gabriele (CDU/CSU)	70, 71
Dr. Wieczorek, Norbert (SPD)	25
Wieczorek-Zeul, Heidemarie (SPD)	26, 27, 28

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes

Ganseforth, Monika (SPD)
Verhinderung eines Attentats auf Nelson Mandela durch Neonazis in Südafrika 1

Steinbach-Hermann, Erika (CDU/CSU)
Schutz der deutschen Minderheit in Polen vor Gewaltanwendung 2

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

Augustinowitz, Jürgen (CDU/CSU)
Ursachen für den Anstieg der Ausländerzahl in Deutschland zwischen 1989 und 1992 . . . 2

Vergin, Siegfried (SPD)
Anträge für eine verstärkte Verbrechensbekämpfung im Rhein-Neckar-Gebiet 3

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

Barbe, Angelika (SPD)
Kappungsgrenze für den Verkehrswert in den Regelungen des Sachenrechtsänderungsgesetzes; Gleichstellung von Überlassungsverträgen mit dinglichen Nutzungsrechten 4

Catenhusen, Wolf-Michael (SPD)
Verstoß gegen das Embryonenschutzgesetz durch gentechnische Manipulationen an menschlichen Ei- oder Samenzellen 6

Otto, Norbert (Erfurt) (CDU/CSU)
Beseitigung des Widerspruchs zwischen dem deutschen Familienrecht, der Europäischen Menschenrechtskommission und dem Grundgesetz hinsichtlich des Sorgerechts für Kinder aus geschiedenen Ehen 7

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Barbe, Angelika (SPD)
Verhinderung von Ungerechtigkeiten gegenüber schwerbehinderten Arbeitnehmern bei verbündeten Streitkräften bei Abfindungszahlungen 8

Seite

Baum, Gerhart Rudolf (F.D.P.)
Änderung des Körperschaft- und Gewerbesteuerrechts zur steuerlichen Gleichstellung kommunaler und gewerblicher Entsorgungsbetriebe 9

Diller, Karl (SPD)
Maßnahmen gegen die zunehmende grenzüberschreitende Kriminalität im Grenzgebiet zu Belgien und Luxemburg seit Abzug der Zollbeamten; Erfahrungen in den Nachbarländern mit den mobilen Zoll-Kontrollgruppen 9

Dr. Elmer, Konrad (SPD)
Vereinheitlichung der unterschiedlichen Einkommensbegriffe in den Leistungsgesetzen, insbesondere im Steuerrecht . . . 11

Laumann, Karl-Josef (CDU/CSU)
Gründe für die Änderung des § 7k Einkommensteuergesetz; Wiederherstellung der alten Rechtslage 12

Dr. Mertens, Franz-Josef (Bottrop) (SPD)
Finanzierung der Steuerfreiheit des Existenzminimums aus heimlichen Steuererhöhungen als Vorgabe an die Kommission; Verfälschung der mittelfristigen Steuerschätzung 13

Dr. Schumann, Fritz (Kroppenstedt) (PDS/Linke Liste)
Anteil der mit Kaufoptionen verpachteten Treuhandflächen und der Pächtergruppen ohne Restitutionsanspruch 13

Dr. Seifert, Ilja (PDS/Linke Liste)
Äußerungen von Helmut John von der Oberfinanzdirektion Berlin zum Kaufvertrag der Familie Egon Krenz 14

Auflistung der von der Oberfinanzdirektion Berlin verwalteten leerstehenden Wohnungen 15

Westrich, Lydia (SPD)
Senkung von Lohn- und Unternehmensteuern; Erhöhung der Verbrauch- und Vermögensteuern 16

Dr. Wieczorek, Norbert (SPD)
Zulässigkeit eines Stufenplans bei der steuerlichen Freistellung des Existenzminimums gemäß Urteil des Bundesverfassungsgerichts 16

Seite

Wieczorek-Zeul, Heidemarie (SPD)
Stand der Verhandlungen über Verkauf und künftige Nutzung des ehemaligen Camp-Lindsey-Geländes in Wiesbaden 17

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

Seuster, Lisa (SPD)
Beteiligung der Bundesregierung an der Finanzierung der Stahlstiftung Saarland . . . 18

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU)
Ausgleich des Mangels an Pflegepersonal durch Einstellung von außereuropäischen Ausländern 19

Köppe, Ingrid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Entscheidungen über Ansprüche von durch fremdenfeindliche Gewalttaten Betroffenen nach Ausdehnung des Opferentschädigungsgesetzes auf ausländische Gewaltopfer . . . 19

von Larcher, Detlev (SPD)
Ausgaben für die Finanzierung des Sozialbudgets 1981 und 1993 durch die Gebietskörperschaften 21

Palis, Kurt (SPD)
Erhöhung der Sozialleistungen im neuen Sozialbericht der Bundesregierung für Ehe und Familie durch das Ehegattensplitting 22

Romer, Franz (CDU/CSU)
Rückführung von in der Industrie arbeitslos gewordenen Facharbeitern in eine handwerkliche Tätigkeit 23

Dr. Wernitz, Axel (SPD)
Erfahrungen mit dem Förderprogramm für Langzeitarbeitslose; Sicherstellung einer Anschlußförderung nach Auslaufen des Programms 23

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Gansel, Norbert (SPD)
Zahl und Struktur der Wehrbereichsverwaltungen 24

Vergin, Siegfried (SPD)
Beschleunigung der Freigabe der Ludwig-Frank-Kaserne in Mannheim für die zivile Nutzung 25

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie und Senioren

Fuchtel, Hans-Joachim (CDU/CSU)
Konsequenzen aus der Untersagung der Ausgabe von Essenspaketen an Asylbewerber in Sammelunterkünften 25

Hanewinckel, Christel (SPD)
Vorlage eines eigenen Leistungsgesetzes für nicht unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallende Ausländer; Änderung des BSHG und des Asylbewerberleistungsgesetzes . . . 26

Szwed, Dorothea (CDU/CSU)
Kontrolle der Kurzzeitpflege in gewerblichen Kurzzeitpflegeeinrichtungen 26

Weißgerber, Gunter (SPD)
Begründung für die Ablehnung einer Förderung der „Selbsthilfegruppen Alleinerziehender e. V." 27

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Frauen und Jugend

Stockhausen, Karl (CDU/CSU)
Auswirkungen des Kinderschutz- und Jugendhilfegesetzes bei Ablehnung jugendlicher Asylbewerber auf die Gemeindehaushalte 27

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Homburger, Birgit (F.D.P.)
Ausschluß der Risiken bei Versuchen mit Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt 28

Seite

Marx, Dorle (SPD)
Vertretbarkeit der Nichtaufnahme von Angestellten im öffentlichen Dienst nach Erreichen der Altersgrenze in die Krankenversicherung der Rentner 29

Schaich-Walch, Gudrun (SPD)
Reduzierung der Risiken durch Amalgamfüllungen und andere zahnärztliche Materialien 30

Schmidt-Zadel, Regina (SPD)
Anteil rezeptpflichtiger Arzneimittel am Gesamtumsatz vor und nach Inkrafttreten des Gesundheitsstrukturgesetzes; Liste der für die Aufhebung der Rezeptpflicht vorgesehenen Medikamente 33

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

Eich, Ludwig (SPD)
Nutzung europäischer Autobahnen durch deutsche Kraftfahrzeuge 38

Ferner, Elke (SPD)
Verteilung der Minderausgaben im Einzelplan 12 auf die einzelnen Titel 38

Fuchtel, Hans-Joachim (CDU/CSU)
Erfahrungen mit der Zusammenführung der militärischen und der zivilen Flugsicherung . 38

Schmalz, Ulrich (CDU/CSU)
Versuche mit sogenannten Suggestiv-Fahrradstreifen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit 39

Schulz, Werner (Berlin) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Verhinderung der Sprengung der Elbbrücke in Torgau 40

Dr. Wetzel, Margrit (SPD)
Ausbildung technischer Offiziere bei Schlepper-Reedereien in der Radarbeobachtung; Kontrolle der Schulung 40

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Kampeter, Steffen (CDU/CSU)
Rücknahme und Wiederverwertung von Batterien 41

Kubatschka, Horst (SPD)
Ausschluß der Gesundheitsgefährdung durch Anwendung von Holzschutzmitteln in Innenräumen 42

Dr. Kübler, Klaus (SPD)
Einleitung radioaktiver Abfälle durch Rußland ins Japanische Meer 43

Heimlicher Transport von MOX-Brennstäben von Hanau nach Gundremmingen 43

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation

Wiechatzek, Gabriele (CDU/CSU)
Beschäftigung der Berliner Auszubildenden im Postdienst nach Abschluß der Ausbildung in München 44

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Kubatschka, Horst (SPD)
Gründe für die Einstellung der Förderung des Programms des Bildungswerks der Bayerischen Wirtschaft „Internationales Management Training" für Absolventen deutscher Hochschulen aus Entwicklungsländern 46

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes

1. Abgeordnete **Monika Ganseforth** (SPD)

Was unternimmt die Bundesregierung dagegen, daß deutsche Rechtsextremisten und Neonazis in Südafrika versuchen, Nelson Mandela zu ermorden oder andere Gewalttaten zu begehen, und gibt es eine Zusammenarbeit zwischen deutschen und südafrikanischen Stellen zur Verhinderung solcher verbrecherischer Vorhaben?

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 4. Mai 1994

Die Bundesregierung nimmt die kürzlichen Vorfälle in Südafrika (u. a. Verhaftung Deutscher nach Schußwechsel mit der Polizei) sehr ernst und beobachtet die Aktivitäten einzelner deutscher Rechtsextremisten mit großer Sorgfalt. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand liegen keine konkreten Anhaltspunkte vor, daß deutsche Rechtsextremisten und Neonazis versuchen, Nelson Mandela zu ermorden oder andere Gewalttaten zu begehen.

Wie Sie wissen, kann die Bundesregierung aufgrund geltender straf- oder öffentlich-rechtlicher Vorschriften auch nur beschränkt gegen derartige Aktivitäten vorgehen (Territorialhoheit). Solange keine strafrechtlich relevanten Handlungen vorliegen oder nachweislich unmittelbar bevorstehen, können auf deutschem Boden keine staatlichen Zwangsmaßnahmen ergriffen werden. Wegen des Prinzips der Freizügigkeit können darüber hinaus Reisen Deutscher nach Südafrika – unabhängig von der Visafreiheit – grundsätzlich auch nicht verhindert werden.

Wir haben den Eindruck, daß die südafrikanische Regierung durchaus in der Lage ist, Angriffe auf den Demokratisierungsprozeß wirksam zu bekämpfen. Die südafrikanischen Polizei- und Justizbehörden haben in mehreren Fällen Ermittlungen mit Nachdruck aufgenommen, und es ist sichergestellt, daß etwaige Erkenntnisse über bereits durchgeführte oder geplante Aktionen unverzüglich an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden.

Derzeit werden – selbstverständlich unter Beachtung nationaler Vorschriften, wie z. B. des Datenschutzes – alle zur Verfügung stehenden Formen der diplomatischen und behördlichen Zusammenarbeit zwischen deutschen und südafrikanischen Stellen geprüft und ggf. eingesetzt. Hierzu gehören sowohl Beiträge der Bundesregierung zur Verstärkung des Personenschutzes von Nelson Mandela und anderen möglicherweise gefährdeten südafrikanischen Politikern als auch Maßnahmen zur Unterstützung der Wahlen in Südafrika.

So arbeitet z. B. unter der Leitung des deutschen Botschafters a. D. von Stülpnagel die 20köpfige Europäische Gewaltbeobachtermission (ECOMSA), der auch zwei BGS-Beamte angehören, seit Oktober 1992 in Südafrika. Im Vorfeld der Wahlen wurden von der Bundesregierung Maßnahmen der Wähleraufklärung und Wahlvorbereitung mit 1,75 Mio. DM gefördert. Außerdem hat die Bundesregierung über 70 Wahlbeobachter und Monitore im Rahmen der verschiedenen Wahlbeobachtungsgruppen

entsandt, mit Unterstützung der Länder Nordrhein-Westfalen und Bayern zwölf hochrangige Polizeibeamte zur Unabhängigen Wahlkommission abgeordnet, Fahrzeuge für die Wahlbeobachtung und die Finanzierung zweier afrikanischer Wahlbeobachter der Organisation Afrikanischer Einheit bereitgestellt.

Diese enge Zusammenarbeit wollen wir auch in Zukunft fortsetzen.

2. Abgeordnete **Erika Steinbach-Hermann** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung Kenntnis über Ausschreitungen (Brandanschläge, Drohbriefe, Wandschmierereien etc.) gegen Mitglieder der deutschen Minderheit in Polen?

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 10. Mai 1994

Der Bundesregierung sind die Anschläge gegen Objekte der deutschen Minderheit bekannt. Sie wurde darüber durch das Generalkonsulat in Breslau unterrichtet. Die Vorfälle waren auch Gegenstand der regelmäßigen Gespräche der Vertreter der Minderheit mit dem Auswärtigen Amt und von Briefen der Vorsitzenden der Bezirksvorstände.

3. Abgeordnete **Erika Steinbach-Hermann** (CDU/CSU)

Falls ja, welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um gegenüber der polnischen Regierung Protest zu erheben und den Schutz der Deutschen einzufordern?

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 10. Mai 1994

Sowohl die Botschaft wie das Generalkonsulat haben die Vorfälle mit den polnischen Behörden aufgenommen. Die polnischen Behörden haben die Notwendigkeit erkannt, die einzelnen Polizeistationen stärker für den Schutz der Minderheit zu sensibilisieren und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Der Woiwode von Oppeln hat die Brandanschläge auf Kriegerdenkmäler öffentlich verurteilt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

4. Abgeordneter **Jürgen Augustinowitz** (CDU/CSU)

Worin liegen die Ursachen dafür, daß die Anzahl der Ausländer im Bundesgebiet von 4,846 Mio. in 1989 auf 6,496 Mio. in 1992 gestiegen ist, und wie beurteilt die Bundesregierung diese Entwicklung?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 5. Mai 1994

Der Wanderungsdruck auf Westeuropa hat in den letzten Jahren in starkem Maße zugenommen. Ursache dafür sind ganz augenscheinlich das Wirtschafts-, Wohlstands- und Sozialgefälle zu den osteuropäischen Ländern und in den Staaten der Dritten Welt sowie kriegerische Ereignisse, ökologische Krisen und Überbevölkerung.

Die politischen Veränderungen in Osteuropa haben zudem aber auch zu einer zuvor nicht gekannten Reise- und Bewegungsfreiheit der Menschen dieser Region geführt. Sie haben das Wanderungspotential der osteuropäischen Reformstaaten stark aktiviert.

Zahlreiche Menschen halten nach Möglichkeiten Ausschau, wie sie auf schnellem Wege wirtschaftliche Verbesserungen erreichen können. Sie machen sich auf den Weg, um Möglichkeiten zu erkunden, am Wohlstand derjenigen Länder teilzunehmen, deren Bevölkerung es wirtschaftlich bessergeht.

Die Bundesrepublik Deutschland steht hier wegen ihrer wirtschaftlichen und geographischen Lage zur Zeit noch an vorderster Stelle.

Seit 1989 hat sich die Zahl der Ausländer bei uns wie folgt entwickelt:

Stichtag	Personen	
31. Dezember 1989	4 845 882	(Zuwachs: 356 777)
31. Dezember 1990	5 342 532	(Zuwachs: 496 650)
31. Dezember 1991	5 882 267	(Zuwachs: 539 735)
31. Dezember 1992	6 495 792	(Zuwachs: 613 525)
31. Dezember 1993	6 878 117	(Zuwachs: 382 325)

(Quelle: AZR)

Für die nächsten Jahre ist mit einem weiteren Anwachsen der Ausländerzahl zu rechnen. Die Steigerung dürfte allerdings etwas geringer als in den vergangenen Jahren ausfallen. Die Bundesrepublik Deutschland hat aufgrund der zunehmenden ungünstigen Arbeitsmarktsituation, der insgesamt schwierigeren wirtschaftlichen Bedingungen und nicht zuletzt aufgrund der Asylrechtsänderung zum 1. Juli 1993 sowie der Einführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zum 1. November 1993 für viele Ausländer an Attraktivität verloren. Diese Tendenz zeichnet sich bereits in der schwächeren Zuwachszahl für 1993 gegenüber den vorangegangenen Zuwachszahlen für die Jahre 1992, 1991 und 1990 ab.

Insgesamt ist aber die künftige Entwicklung schwierig einzuschätzen. Wie sich der Wanderungsdruck aus den osteuropäischen Staaten auf die Staaten Westeuropas entwickeln wird, hängt von vielen Faktoren ab, deren exakte Prognostizierung nicht möglich ist.

5. Abgeordneter **Siegfried Vergin** (SPD)

Liegen der Bundesregierung Anträge, und wenn ja, welcher Art, des Landes Baden-Württemberg, der Stadt Mannheim oder anderer Organisationen und Personen zur Unterstützung eines Modells verstärkter Verbrechensbekämpfung im Rhein-Neckar-Raum vor?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 4. Mai 1994

Der Bundesregierung sind solche Anträge nicht bekannt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

6. Abgeordnete **Angelika Barbe** (SPD)

Hält es die Bundesregierung für möglich, daß statt der Bewertung zum aktuellen Verkehrswert Grund und Boden in gleicher Art gewertet werden wie bei Inanspruchnahme durch öffentliche bzw. staatliche Träger (danach sollen Alteigentümer eine Vergütung in Höhe des 1,3fachen des Eigenwertes erhalten) bzw. eine Kappungsgrenze für den Verkehrswert als Basis des Ankaufpreises bzw. der Erbpacht bei 25 DM pro qm bzw. die Zugrundelegung eines Verkehrswertes nach Wertmaßstäben vor dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland (Stichtag 30. Juni 1990 bzw. 2. Oktober 1990) einzuführen (bitte datailliert begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 6. Mai 1994

Nach § 18 Abs. 1 des Entwurfs eines Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachenRBerG) in der Fassung des Berichts des Rechtsausschusses vom 27. April 1994 (Drucksache 12/7425) ist der Erbbauzins bzw. der Ankaufspreis nach dem Bodenwert in dem Zeitpunkt zu bestimmen, in dem ein Angebot zum Vertragsschluß abgegeben wird. Gemäß § 18 Abs. 2 SachenRBerG bestimmt sich der Bodenwert grundsätzlich nach dem Verkehrswert im Sinne des § 194 des Baugesetzbuchs, der sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre (Wert eines baureifen Grundstücks).

Die Sachenrechtsbereinigung soll dazu führen, daß nach Inkrafttreten des Gesetzes ein Grundstücksgeschäft (Kauf, Erbbaurecht) abgeschlossen und vollzogen wird. Die Gegenleistung für die Übertragung des Eigentums am Grundstück oder die Bestellung eines Erbbaurechts wird üblicherweise nach dem Wert zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses vereinbart. Die Sachenrechtsbereinigung hat einen Interessenausgleich zwischen den Beteiligten herbeizuführen, wobei durch ein zwischen den Beteiligten abzuschließendes Rechtsgeschäft BGB-konforme Rechtsverhältnisse entstehen sollen. Eine gesetzliche Regelung darf einen Vertragspartner jedoch nicht dazu verpflichten, sich für ein jetzt zu begründendes in die Zukunft wirkendes Recht mit einem Preis zu begnügen, wie er in der Vergangenheit unter einem anderen Rechts- und Wirtschaftssystem und mit einem entsprechend anderen Umfeld hätte eingefordert werden können. Eine Anknüpfung an DDR-Verkehrswerte ist nach Ansicht der Bundesregierung auch deshalb nicht möglich, weil es damals frei vereinbarte Grundstückspreise nicht gab. Vielmehr wurden die Grundstückspreise durch einen gesetzlichen Preisstopp geprägt, der auf dem Vorkriegsniveau beruhte.

Gesetzlich angeordnete Höchstpreise (z. B. eine Kappungsgrenze bei 25 DM) würden nach Auffassung der Bundesregierung diejenigen Nutzer bevorzugen, deren Grundstücke einen besonders hohen Wert haben. Eine solche Regelung wäre nicht nur ein Verstoß gegen marktwirtschaftliche Prinzipien, sondern auch sozial ungerecht. Vorteile hätten vor allem die Nutzer, bei denen ohnehin aufgrund der Teilung des Bodenwertes bereits ein großer Vermögenszuwachs entstanden ist. Während diese Nutzer der sogenannten „Filet-Grundstücke" den Bodenwertanteil des Grundstückseigentümers zu einem außerordentlich günstigen Preis hinzuerwerben könnten, müßten die Nutzer anderer Grundstücke, bei denen kein vergleichbarer Vermögenszuwachs eingetreten ist, einen angemessenen Kaufpreis zahlen.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß die Ziele der Sachenrechtsbereinigung in einer sozialverträglichen Weise erreicht werden müssen. Es wird deshalb darauf Rücksicht genommen, daß dem Bodenwertzuwachs oft keine entsprechenden finanziellen Mittel der Nutzer gegenüberstehen. Diesem Ziel dient das Erbbaurecht. So hat ein Nutzer, der einen Ankauf des Grund und Bodens nicht finanzieren kann, die Möglichkeit, den finanziell leichter tragbaren Abschluß eines Erbbaurechtsvertrages zu verlangen. Das hierfür zu zahlende Entgelt beläuft sich auf die Hälfte des üblichen Erbbauzinses. Eine zusätzliche soziale Abfederung wird dadurch erreicht, daß der letztlich geschuldete Erbbauzinssatz erst in mehreren Stufen nach Ablauf von neun Jahren erreicht wird. In diesem Zusammenhang ist noch erwähnenswert, daß der Entwurf in der Fassung des Beschlusses des Deutschen Bundestages bei beonders hohen Grundstückswerten (Bodenwert von mehr als 250 000 DM) eine weitere soziale Abfederung in der Weise vorsieht, daß der für die Stufen der Zinsanhebung genannte Zeitraum von jeweils drei auf vier Jahre verlängert wird (vgl. § 52 Abs. 2 SachenRBerG – Drucksache 12/7425, S. 74, 230).

7. Abgeordnete **Angelika Barbe** (SPD)

Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, alle Inhaber von Überlassungsverträgen zu Wohnzwecken den Inhabern von dinglichen Nutzungsrechten gleichzustellen, sie also in das Sachenrechtsänderungsgesetz – SachenRÄndG – einzubeziehen, unabhängig von einer festgelegten Anspruchsberechtigung nach § 11 Abs. 2 des SachenRÄndG (bitte die Antwort detailliert begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 6. Mai 1994

Was unter einem Überlassungsvertrag zu verstehen ist, ergibt sich jetzt aus der Begriffsbestimmung in Artikel 232 § 1a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung des Registerverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I Seite 2182). Danach ist ein Überlassungsvertrag ein vor dem 3. Oktober 1990 geschlossener Vertrag über ein staatlich verwaltetes Grundstück, mit dem das Grundstück durch den staatlichen Verwalter oder die von ihm beauftragte Stelle einem anderen gegen Leistung eines Geldbetrages für das Grundstück sowie etwa aufstehende Gebäude und gegen Übernahme der öffentlichen Lasten zur Nutzung überlassen wurde. Die üblichen Vertragsmuster sahen eine Laufzeit von 20 oder 30 Jahren vor. Der Nutzer durfte das Grundstück insbesondere durch Bebauung nutzen. Für das Vertragsende wurde ihm rechtlich unverbindlich die Möglichkeit zum Ankauf des Grundstücks in Aussicht gestellt.

Die Überlassungsverträge sollen nur dann in die Sachenrechtsbereinigung einbezogen werden, wenn der Nutzer das Grundstück neu bebaut hat, die Wohn- oder Nutzfläche eines Gebäudes durch bauliche Maßnahmen um mehr als 50 vom Hundert vergrößert hat oder bauliche Aufwendungen vorgenommen hat, deren Wert die Hälfte des Sachwertes des Gebäudes ohne Berücksichtigung der baulichen Investition des Nutzers übersteigen (§ 11 Abs. 2 SachenRBerG). Sonstige Fälle der Überlassungsverträge zu Wohnzwecken sowie die Überlassungsverträge zu Erholungszwecken sollen im Rahmen des derzeit in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages beratenen Schuldrechtsänderungsgesetz (Drucksache 12/7135) geregelt werden.

Die Aufnahme der Überlassungsverträge in die Sachenrechtsbereinigung in dem dargelegten beschränkten Umfang rechtfertigt sich aus einem Investitionsschutz für den Nutzer: Aufgrund der besonderen vertraglichen Gestaltung gingen die Nutzer in der Regel davon aus, das von ihnen bebaute Grundstück über die Vertragslaufzeit hinaus behalten und erwerben zu können. Hierdurch wurden sie oft zu baulichen Investitionen veranlaßt, die sie bei einem befristeten Nutzungsvertrag nicht vorgenommen hätten. Diese Erwägungen rechtfertigen es in den Fällen, in denen die Nutzer erhebliche bauliche Aufwendungen vorgenommen haben, das Vertrauen in den Bestand und die künftige Nutzung dieser Investitionen besonders zu schützen und sie den Inhabern dinglicher Nutzungsrechte gleichzustellen.

Von diesen Fällen schützenswerter baulicher Investitionen abgesehen gehören jedoch nach Ansicht der Bundesregierung die rein schuldrechtlichen Überlassungsverträge nicht in die Sachenrechtsbereinigung. Bereits das Gesetzesrecht der DDR sah insoweit eine Verdinglichung der Rechtsverhältnisse (durch Überführung in Volkseigentum oder durch Bestellung eines Nutzungsrechts) nicht vor. Hier darf auch das künftige Recht nicht weitergehen und muß es bei der schuldrechtlichen Einordnung dieser Verträge belassen. Der notwendige sozialverträgliche Ausgleich der widerstreitenden Interessen erfolgt vielmehr im Rahmen des in den Beratungen der Ausschüsse des Deutschen Bundestages befindlichen Schuldrechtsanpassungsgesetzes (vgl. §§ 34 bis 41 Schuldrechtsanpassungsgesetz; Drucksache 12/7135, S. 17, 60).

8. Abgeordneter **Wolf-Michael Catenhusen** (SPD)

Ist die gentechnische Manipulation von Ei- oder Samenzellen eines Menschen mit dem Ziel, einen gezielten Eingriff in das Erbgut einer befruchteten Eizelle auf diesem Wege vorzunehmen, nach Auffassung der Bundesregierung mit den Bestimmungen des Embryonenschutzgesetzes vereinbar, das die Keimbahntherapie verbietet, oder verstößt diese Manipulation dagegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 6. Mai 1994

§ 5 Abs. 1, 2 ESchG verbietet grundsätzlich die künstliche Veränderung menschlicher Keimbahnzellen sowie die Verwendung einer menschlichen Keimzelle mit künstlich veränderter Erbinformation zur Befruchtung. Strafbar ist schon der Versuch (§ 5 Abs. 3 ESchG).

Enge Ausnahmen von dem Verbot der künstlichen Veränderung menschlicher Keimbahnzellen sind jedoch mit Rücksicht auf die durch Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes garantierte Forschungsfreiheit für solche Experimente vorgesehen, die zu keiner Gefährdung des Individuums zu führen

vermögen. So ist die künstliche Veränderung der Erbinformation einer außerhalb des Körpers befindlichen Keimzelle zulässig, wenn deren Verwendung zu Befruchtungszwecken ausgeschlossen ist (§ 5 Abs. 4 Nr. 1 ESchG). Von der Strafbarkeit ausgenommen sind ebenso Experimente an sonstigen körpereigenen Keimbahnzellen, die dem Körper einer toten Leibesfrucht, einem Menschen oder Leichnam entnommen worden sind, sofern ausgeschlossen ist, daß diese Zellen wieder auf einen Embryo, Fötus oder Menschen übertragen werden oder aus ihnen eine Keimzelle – d. h. eine Ei- oder Samenzelle – entsteht (§ 5 Abs. 4 Nr. 2 ESchG).

Schließlich unterliegen gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 3 ESchG Impfungen, strahlen-, chemotherapeutische oder andere Behandlungen dann nicht dem Verbot des § 5 Abs. 1 ESchG, wenn mit ihnen eine Veränderung der Erbinformation von Keimbahnzellen nicht beabsichtigt ist.

Da in dem von Ihnen geschilderten Fall, in welchem der Täter die Erbinformation einer menschlichen Keimzelle verändert, um sie anschließend zu Befruchtungszwecken zu verwenden, keiner der Ausnahmetatbestände des § 5 Abs. 4 ESchG eingreift, ist von einer Strafbarkeit gemäß § 5 Abs. 1, 2 ESchG – ggf. in der Form des Versuchs (§§ 22ff. StGB) – auszugehen.

9. Abgeordneter **Norbert Otto (Erfurt)** (CDU/CSU)

Welche Schritte gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um den Widerspruch zwischen dem deutschen Familienrecht nach BGB §§ 1671, 1672 und 1705, insbesondere aber § 1671 Abs. 1, einerseits und den familienrechtlichen Normen des Völkerrechts (Europäische Menschenrechtskonvention Artikel 8, 14, 17, 23 und 24) sowie dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland andererseits hinsichtlich einer ausgewogenen Zuordnung des Pflegerechtes auf beide Elternteile für Kinder in einer geschiedenen Ehe zu beseitigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 4. Mai 1994

Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber mit Beschluß vom 7. Mai 1991 (BVerfGE 84, 168) aufgefordert, die gemeinsame Sorge auch nicht miteinander verheirateter Eltern zuzulassen. Bereits in einer Entscheidung vom 3. November 1982 (BVerfGE 61, 358) hat es die Regelung, wonach die elterliche Sorge für gemeinsame Kinder nach der Scheidung zwingend einem Elternteil allein zu übertragen ist, für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt. Nach dieser Entscheidung ist es bereits heute möglich, im Scheidungsfall die Sorge beiden Eltern gemeinsam zu belassen. Von dieser Möglichkeit, die im Gesetz nicht ausdrücklich verankert ist, sondern sich lediglich aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ergibt, machen derzeit nur wenige Eltern Gebrauch.

Im Bundesministerium der Justiz wird gegenwärtig unter Mithilfe einer interdisziplinären Arbeitsgruppe an einer Reform des Kindschaftsrechts gearbeitet. Nach dem derzeitigen Stand der Überlegungen empfiehlt es sich, die gemeinsame Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern lediglich von ihrer gemeinsamen Erklärung abhängig zu machen. Bei der gemeinsamen Sorge nach der Scheidung sprechen überwiegende Gründe dafür, den sogenannten Zwangsverbund, wonach bei der Scheidung in jedem Fall über die elterliche Sorge entschieden werden muß, abzuschaffen. Danach soll es künftig zu einem Sorgerechtsverfahren anläßlich von

Trennung und Scheidung nur dann kommen, wenn ein Elternteil dies beantragt oder die Beibehaltung der gemeinsamen Sorge das Kindeswohl gefährden würde.

Die geltenden Vorschriften des Familienrechts stehen nicht in Widerspruch mit internationalem Recht. Bei der elterlichen Sorge geht es auch vor dem Hintergrund der internationalen Verträge zum Schutz der Menschenrechte maßgebend um die Belange und Interessen – das Wohl – des betroffenen Kindes. Dies ergibt sich nach der Rechtsprechung der Europäischen Kommission für Menschenrechte auch aus Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Denn in das beiden Eltern zustehende Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Absatz 1 i. V. m. Artikel 14 EMRK) kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 eingegriffen werden, wenn dies zum Schutz des Kindes notwendig ist. Auch die anderen genannten Vorschriften führen nicht zu einer anderen Beurteilung. Dessenungeachtet gibt das internationale Recht wichtige Impulse für die Reform des Kindschaftsrechts.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

10. Abgeordnete **Angelika Barbe** (SPD)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, Ungerechtigkeiten gegenüber Schwerbehinderten, die zu den Zivilbeschäftigten der alliierten Streitkräfte gehörten, aufzuheben, wie z. B. folgende, daß ein Zivilbeschäftigter, Alter 39 Jahre, der 17 Jahre bei den Alliierten beschäftigt war, 17 × $^1/_3$ seines Monatsgehalts als Abfindung erhält oder daß ein schwerbehinderter Zivilbeschäftigter, Alter über 60 Jahre, der ebenfalls 17 Jahre bei den Alliierten tätig war, nur drei Monatsgehälter als Abfindung erhält, obwohl seine Rente unter 1300 DM liegt und somit zusätzlich Sozialhilfe nötig ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 5. Mai 1994

Für Beschäftigte der Stationierungsstreitkräfte, die wegen Truppenreduzierung entlassen werden, sieht der Tarifvertrag über zusätzliche Leistungen bei Entlassungen wegen Truppenreduzierungen vom 6. Dezember 1991 (TV ZL) die Gewährung von Abfindungen vor. Daneben besteht für Arbeitnehmer, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe nach dem Tarifvertrag zur sozialen Sicherung der Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften in der Bundesrepublik Deutschland vom 31. August 1971 (TV SozSich). Den trägt der TV ZL durch unterschiedliche Ausgestaltung hinsichtlich der Höhe der Abfindung Rechnung.

Für Arbeitnehmer, die 40 Jahre und älter sind und unter den Anwendungsbereich des TV SozSich fallen, werden grundsätzlich 3 Monatsbeträge ihres letzten regelmäßigen Arbeitsverdienstes als einmalige Abfindung gezahlt.

Für die übrigen Arbeitnehmer, insbesondere für die unter 40jährigen, richtet sich die Höhe der Abfindungsleistungen nach der anrechenbaren Beschäftigungszeit. Für jedes volle Jahr dieser Beschäftigungszeit wird $^1/_3$ des letzten regelmäßigen Monatsgehaltes gezahlt; im genannten Fall beträgt die Abfindung also somit 17 × $^1/_3$ Monatsbeträge (= $5^2/_3$ Monatsbeträge). Die Höhe dieser Abfindungen ist auf maximal 7 Monatsbeträge begrenzt.

Aus dieser Regelung folgt, daß für Arbeitnehmer unter 40 Jahren die Abfindung – je nach anrechenbarer Beschäftigungszeit – höher, u. U. aber auch geringer ausfallen kann als für ältere Arbeitnehmer.

Besteht – wie offensichtlich bei dem von Ihnen angesprochenen 60jährigen Arbeitnehmer – dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach dem TV SozSich, begrenzt der TV ZL die Abfindung auf 3 Monatsbeträge. Dies gilt unabhängig davon, ob im konkreten Fall wegen des Anspruchs auf Bezug von Alters- oder Erwerbsunfähigkeitsrente Überbrückungsbeihilfe noch gezahlt werden kann.

Die Bundesregierung ist sich der Tatsache bewußt, daß generelle tarifvertragliche Regelungen im Einzelfall zu unvermeidbaren Härten führen können, kann aber in diesen Regelungen keine besondere Benachteiligung von Schwerbehinderten erkennen.

11. Abgeordneter **Gerhart Rudolf Baum** (F.D.P.)

Ist entsprechend der Ankündigung des Bundesministers im Kanzleramt, Friedrich Bohl, Ende Januar dieses Jahres noch mit der Vorlage eines Gesetzentwurfes mit der Änderung des Körperschaft- und Gewerbesteuerrechts in dieser Legislaturperiode zu rechnen, mit dem die kommunale Entsorgung in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen mit gewerblichen Betrieben steuerlich gleichgestellt wird, um so die steuerliche Benachteiligung privatwirtschaftlicher Organisationsformen aufzuheben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 4. Mai 1994

Die Bundesregierung verfolgt unverändert das Ziel, für privatwirtschaftlich und öffentlich-rechtlich organisierte Entsorgungsbetriebe vergleichbare steuerrechtliche Rahmenbedingungen herzustellen. Dagegen bestehen allerdings Widerstände der Innenressorts der Länder, denen sich die obersten Finanzbehörden der Länder angeschlossen haben. Um einen Konsens herzustellen, wurden im Ansatz unterschiedliche Lösungen zur Diskussion gestellt. Sobald der Meinungsaustausch hierüber abgeschlossen ist, behält sich die Bundesregierung vor, im Dritten Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Umsetzung der Gebrauchtwaren-Richtlinie) Formulierungen vorzuschlagen, die noch in dieser Legislaturperiode umgesetzt werden könnten.

12. Abgeordneter **Karl Diller** (SPD)

Welche Erkenntnisse liegen den deutschen Stellen über eine seit dem Abzug der Zollbeamten zu beobachtende Zunahme der Kriminalität (z. B. Rauschgiftschmuggel aus Holland, Waffenschmuggel aus Belgien) im Grenzbereich zu Luxemburg und Belgien vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 9. Mai 1994

Die bisherigen Erfahrungen der Zollverwaltung seit der Verwirklichung des Binnenmarktes lassen nur bedingt Schlußfolgerungen zu. Insgesamt ist an den Grenzen zu den übrigen Mitgliedstaaten seit dem 1. Januar 1993 kein wesentlicher Rückgang bei den Sicherstellungszahlen insbesondere der verschiedenen Rauschgifte festzustellen. Allerdings ergeben sich Unterschiede insofern, als in den Grenzbereichen zu Belgien und Luxemburg rückläufige Zahlen zu verzeichnen sind, während an der deutsch-niederländischen Grenze für bestimmte Rauschgifte ein leichter Anstieg der Aufgriffsmengen festzustellen ist. Die Ursache dafür liegt nach der bisherigen Bewertung in der höheren Verfügbarkeit von Rauschgiften in den Niederlanden.

13. Abgeordneter **Karl Diller** (SPD)

Welche Erfahrungen liegen in Belgien, Frankreich und Luxemburg über die dort – nach Schengen! – geschaffenen Zoll-Kontrollgruppen (d. h. mobile Brigaden zur Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs und für Kontrollen im Binnenland zur Gewährleistung der inneren Sicherheit) vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 9. Mai 1994

Die französische Zollgesetzgebung hat von jeher das Recht zur Zollkontrolle im Landesinneren vorgesehen und die französische Zollverwaltung hatte dementsprechend schon lange vor Unterzeichnung des Schengener Übereinkommens mobile Einheiten eingerichtet. Dieses System ist mit insgesamt ca. 3000 Beamten, die zum einen an den Hoheitsgrenzen, zum anderen im Inland operieren, fortgeführt worden. Die Einheiten, die der Dienstaufsicht der jeweiligen regionalen Zolldirektion unterliegen, führen Stichprobenkontrollen in folgenden Bereichen durch:

- Bekämpfung des Schmuggels von Nichtgemeinschaftswaren,
- Überwachung des innergemeinschaftlichen gewerblichen Warenverkehrs,
- grenzüberschreitender Kfz-Verkehr in verkehrsgewerberechtlicher Hinsicht,
- Devisenein- und -ausfuhr,
- Verbote und Beschränkungen,
- illegale Beschäftigung,
- illegale Einwanderung.

Erkenntnisse über Zoll-Kontrollgruppen in Belgien und Luxemburg liegen nicht vor.

14. Abgeordneter **Karl Diller** (SPD)

Warum verfährt die Bundesregierung angesichts der steigenden grenzüberschreitenden Kriminalität, der Erfolge der noch verbliebenen Zollbeamten und der gegebenen Rechtsgrundlagen (§§ 1, 10, 12 ZollVG und § 21 BTMG) nicht in gleicher Weise wie die übrigen Staaten des Schengener Abkommens und bildet aus den noch vorhandenen Zollbeamten effektive Zollkontrollgruppen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 9. Mai 1994

Als Beitrag zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität hat die deutsche Zollverwaltung im Rahmen der Bedingungen des Binnenmarktes (insbesondere „Freier Warenverkehr") für den Bereich ihrer Zuständigkeit im Zusammenhang mit dem (Teil-)Inkrafttreten des Zollverwaltungsgesetzes bei 27 Hauptzollämtern im gesamten Bundesgebiet mobile Kontrollgruppen eingerichtet. Diese haben eine Sollstärke von jeweils sieben Bediensteten und führen Kontrollen insbesondere im Rahmen der Steueraufsicht durch. Über die Einrichtung zusätzlicher Kontrollgruppen bei weiteren Hauptzollämtern und eine weitergehende personelle Ausstattung wird nach Auswertung der ersten Erfahrungen über ihre Tätigkeit entschieden werden. Die Beamten der Kontrollgruppen, die weder Polizei- noch Zollfahndungstätigkeit ausüben, führen Kontrollen im gesamten Bundesgebiet, auch im Bereich der Binnengrenzen der Gemeinschaft, durch.

Sie überwachen

- den Verkehr mit Nichtgemeinschaftswaren im deutschen Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft und über die Freizonengrenzen,
- den Verkehr mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren über die Grenze des deutschen Verbrauchsteuergebiets sowie die Beförderung, gewerbliche Verwendung und den Handel mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren im Erhebungsgebiet,
- die Einhaltung der Vorschriften, die das Verbringen von Waren in den, durch den und aus dem deutschen Hoheitsgebiet verbieten oder beschränken (Verbote und Beschränkungen) sowie
- die Einhaltung sonstiger Vorschriften, deren Überwachung der Zollverwaltung durch gesetzliche Bestimmungen zugewiesen ist (z. Z. Überwachung der Pflicht zum Mitführen eines Sozialversicherungsausweises im Personen- und Güterbeförderungsgewerbe).

Rechtsgrundlage für die Befugnisse der mobilen Kontrollgruppen ist § 10 des Zollverwaltungsgesetzes im Bereich der Beförderung von Nichtgemeinschaftswaren sowie der Einhaltung der Vorschriften über Verbote und Beschränkungen und § 210 Abs. 3 der Abgabenordnung im Bereich der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren.

15. Abgeordneter **Dr. Konrad Elmer** (SPD)

Befürwortet die Bundesregierung aufgrund ihrer Überprüfung und im Interesse einer „erheblichen Vereinfachung" die Harmonisierung der unterschiedlichen Einkommensbegriffe der in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers fallenden Leistungsgesetze (Drucksachen 12/5171 S. 17 und 12/6966 Frage 19), obwohl sie bislang weder Notwendigkeit noch Möglichkeit für eine Harmonisierung gesehen hat (Drucksache 10/1728 Fragen 29 bis 32), und will sie nicht wenigstens die steuerlichen Einkommensbegriffe vereinheitlichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 5. Mai 1994

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß unterschiedliche Einkommensgrenzen zwar grundsätzlich sachlich begründet sind, aber durch deren Harmonisierung möglicherweise erhebliche Vereinfachungen erzielt werden könnten. Dazu bedarf es umfangreicher Analysen und

Einzelfallstudien in Wissenschaft, Politik und Administration, damit der Konflikt zwischen einfachen Regelungen und differenzierten Lösungen sinnvoll gelöst werden kann. Eine kurzfristige allgemeine Einführung eines einheitlichen Einkommensbegriffs im staatlichen Transferbereich ist aus diesen Gründen wohl nicht möglich.

Mit der Einführung eines einheitlichen Einkommensbegriffs in den Leistungsgesetzen ist im Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Wohnungsbaues 1994 (Drucksache 12/6616) begonnen worden. Danach soll der neue Einkommensbegriff auch im Wohngeldrecht gelten.

Eine Vereinheitlichung des Einkommensbegriffs zwischen Leistungs- und Einkommensteuerrecht kann erst nach erfolgreicher Vereinheitlichung in den Leistungsgesetzen geprüft werden.

Im Einkommensteuerrecht mußte bei Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 25. September 1992 (BVerfGE 87, 153) zur Steuerfreistellung des sogenannten Existenzminimums neben dem bisher vorhandenen einheitlichen steuerlichen Einkommensbegriff des § 2 Abs. 4 Einkommensteuergesetz ein zweiter Einkommensbegriff, der des § 32 d Einkommensteuergesetz, die Erwerbsbezüge, definiert werden. Dadurch konnte einerseits unmittelbar die Steuerfreistellung des sogenannten Existenzminimums für die Jahre 1993 bis 1995 erreicht werden; es sind aber dafür andererseits derzeit zwei Einkommensbegriffe im Einkommensteuerrecht enthalten.

Für eine langfristige Regelung (ab 1996) prüft deshalb eine bereits einberufene unabhängige Sachverständigenkommission u. a. Möglichkeiten, das Existenzminimum in den Einkommensteuertarif systematisch zu integrieren. Von dem Ergebnis der Kommission über den (einheitlichen) steuerlichen Einkommensbegriff, das Ende 1994 zu erwarten ist, hängt es ab, wie eine Harmonisierung des steuerlichen Einkommensbegriffs mit einem allgemeinen Einkommensbegriff der Leistungsgesetze gestaltet werden kann.

16. Abgeordneter **Karl-Josef Laumann** (CDU/CSU)

Welche Gründe haben zu der zum 1. Januar 1993 in Kraft getretenen Änderung des § 7k Einkommensteuergesetz (EStG) geführt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 5. Mai 1994

Die Beschränkung der erhöhten Absetzungen für Wohnungen mit Sozialbindung (§ 7k EStG) auf den Werkswohnungsbau durch das Verbrauchsteuer-Binnenmarktgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150) wurde vom Parlament eingeführt, um den Werkswohnungsbau zu beleben. Sie diente gleichzeitig als Gegenfinanzierung der ebenfalls in diesem Gesetzgebungsverfahren vorgenommenen Verlängerung der erhöhten Absetzungen für Baumaßnahmen an Gebäuden zur Schaffung neuer Mietwohnungen nach § 7c EStG.

17. Abgeordneter **Karl-Josef Laumann** (CDU/CSU)

Ist damit zu rechnen, daß der § 7k EStG wieder geändert wird oder gar die alte Rechtslage wieder hergestellt wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 5. Mai 1994

Eine Änderung oder die Wiederherstellung der alten Rechtslage ist nicht beabsichtigt.

18. Abgeordneter **Dr. Franz-Josef Mertens (Bottrop)** (SPD)

Welche Vorstellungen hat der Bundesminister der Finanzen bei der Vorgabe an die von ihm eingesetzte Kommission zur Steuerfreiheit des Existenzminimums realisieren wollen, als er den Auftrag formulierte, die Kommission solle insbesondere untersuchen, wie die einkommensteuerliche Neuregelung des Existenzminimums „im wesentlichen aus dem Aufkommen heimlicher Steuererhöhungen zu finanzieren ist"?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 5. Mai 1994

Es ist unverzichtbar, in den kommenden Jahren auf eine Begrenzung und nach Möglichkeit Senkung der hohen Steuerquote hinzuarbeiten. Dabei erscheint es sinnvoll, die sogenannten heimlichen Steuererhöhungen und eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechende Regelung zur Steuerfreistellung des Existenzminimums im Zusammenhang zu sehen. An eine formale Zweckbindung der „heimlichen Steuererhöhungen" ist dabei nicht gedacht.

19. Abgeordneter **Dr. Franz-Josef Mertens (Bottrop)** (SPD)

Trifft es zu, daß eine solche Finanzierung die mittelfristige Steuerschätzung des Bundesministeriums der Finanzen in Frage stellen würde, weil die heimlichen Steuererhöhungen stets in das Aufkommen der Steuerschätzung eingehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 5. Mai 1994

Steuerrechtsänderungen infolge der Neuregelung der Steuerfreistellung des Existenzminimums ab dem Veranlagungszeitraum 1996 sind wie alle übrigen Steuerrechtsänderungen im Rahmen der mittelfristigen Steuerschätzung zu berücksichtigen, wenn sie geltendes Recht geworden sind.

20. Abgeordneter **Dr. Fritz Schumann (Kroppenstedt)** (PDS/Linke Liste)

Wie hoch ist der Anteil der mit Kaufoption verpachteten Treuhandfläche an der bisher insgesamt verpachteten Treuhandfläche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 6. Mai 1994

Die Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft mbH (BVVG) hat per 31. März 1994 1072263 ha verpachtet, davon 635515 ha langfristig.

Kaufoptionen über die langfristig gepachteten Flächen erhalten nach der Treuhandanstalt-Richtlinie für die Durchführung der Verwertung und Verwaltung volkseigener land- und forstwirtschaftlicher Flächen i. d. F. vom 22. Juni 1993 ortsansässige Wiedereinrichter, Wiedereinrichter mit und ohne Restitutionsanspruch sowie Neueinrichter, die am 3. Oktober 1990 ortsansässig waren. Dies betrifft per 31. März 1994 3369 Pächter mit einer Pachtfläche von 230083 ha. Das sind 21,4% der insgesamt verpachteten und 35,2% der langfristig verpachteten Flächen.

Die Pächter erhalten die Kaufoption in Form einer schriftlichen Bereitschaftserklärung der BVVG, die mit dem langfristigen Pachtvertrag verpachteten Flächen an den Pächter zu veräußern, soweit die Flächen nicht an Berechtigte nach dem Vermögensgesetz zurückzuübertragen sind. Die Pächter haben diese Kaufoptionen von der BVVG erhalten oder erhalten sie im Nachgang zu dem mit besonderer Priorität vorangetriebenen Abschluß der langfristigen Verträge.

21. Abgeordneter **Dr. Fritz Schumann (Kroppenstedt)** (PDS/Linke Liste)

Welche Anteile an der mit Kaufoption verpachteten Treuhandfläche haben die Pächtergruppen juristische Personen, ortsansässige Wieder- und Neueinrichter, nicht ortsansässige Neueinrichter sowie Wiedereinrichter ohne Restitutionsanspruch?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 6. Mai 1994

Nach der Richtlinie der THA i. d. F. vom 22. Juni 1993 erhalten juristische Personen sowie Neueinrichter, die am 3. Oktober 1990 nicht ortsansässig waren, keine Kaufoption.

Im übrigen verteilen sich die Kaufoptionen nach der Fläche wie folgt:

	Fläche – ha –	v. H.
ortsansässige Wiedereinrichter	120 549	52,4
Neueinrichter, die am 3. Oktober 1993 ortsansässig waren	64 192	27,9
Wiedereinrichter mit Restitutionsanspruch	8 171	3,6
Wiedereinrichter ohne Restitutionsanspruch	37 171	16,1
gesamt	230 063	100,0

22. Abgeordneter **Dr. Ilja Seifert** (PDS/Linke Liste)

Auf welcher verfassungsrechtlichen Grundlage stehen und welche Verbindlichkeit haben nach Auffassung der Bundesregierung die Äußerungen von Herrn Helmut John, der in der „Berliner Morgenpost" vom 12. April 1994 als Vertreter der Oberfinanzdirektion in bezug auf den Kaufvertrag zwischen der Familie Egon Krenz und der Oberfinanzdirektion mit den Sätzen: „Irgenwann muß er raus" und „Auch aus politischen Gründen werden wir diesen Kaufvertrag niemals genehmigen" zitiert wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jürgen Echternach vom 9. Mai 1994

Die in der „Berliner Morgenpost" zitierten Sätze sind weder von Herrn Helmut John noch von einem sonstigen Bediensteten der Oberfinanzdirektion Berlin geäußert worden. Herr John ist allerdings von der Presse auf das Verhältnis Bund/Familie Krenz angesprochen und gefragt worden, ob das Ehepaar Krenz bei der Bundesrepublik Deutschland Mietschulden habe und deshalb ein Räumungsverfahren anhängig bzw. aus einem bereits vorliegenden Titel die Räumung beabsichtigt sei.

Die Familie Krenz hat am 20. Februar 1990 (also vor Inkrafttreten des Modrow-Gesetzes) einen Kaufvertrag über das Haus Majakowskiweg 9 und 9a geschlossen, dessen Rechtswirksamkeit schon von den Behörden der DDR nicht anerkannt wurde. So hat z. B. der sog. „runde Tisch" unter dem 22. März 1990 gegen den Kaufvertrag entschieden Einspruch erhoben und unter dem 20 April 1990 einen einstimmigen Beschluß gefaßt, die erteilte wohnungspolitische Unbedenklichkeitserklärung zum Kaufantrag der Familie Krenz betreffend das Haus/Grundstück Majakowskiweg 9 sofort zurückzuziehen. Der Kaufvertrag wird auch von der Bundesrepublik Deutschland aus rechtlichen Gründen, die Herrn Krenz bereits im März 1992 vom Bundesvermögensamt Berlin II schriftlich dargelegt wurden, nicht anerkannt.

Vor diesem Hintergrund hat Herr John der Presse die rechtlichen (nicht politischen!) Gründe dargelegt und erklärt, mit Herrn Krenz würden Verhandlungen zur Beilegung einer rechtlichen Streitfrage betreffend die Wirksamkeit seines Gebäudekaufvertrages geführt. Für die Nutzung des Einfamilienhausgrundstückes zahle er zwar kein Geld, auf der anderen Seite stehe jedoch der Bundesrepublik Deutschland der Erlös aus dem Kaufvertrag zur Verfügung, der nach Beendigung der Auseinandersetzung verrechnet werden könne.

Wegen der laufenden Verhandlungen sei eine Räumungsklage gegenwärtig nicht beabsichtigt. Ergänzend hat Herr John deutlich gemacht, daß es längerfristiges Ziel der Oberfinanzdirektion Berlin sei, die Liegenschaft für Zwecke der Wohnungsfürsorge – ggf. Neubebauung – zu nutzen.

23. Abgeordneter **Dr. Ilja Seifert** (PDS/Linke Liste)

Welche von der Oberfinanzdirektion Berlin verwalteten Wohnhäuser und Wohnungen stehen leer (bitte mit detaillierten Angaben zu Stadtbezirk, Grundstück, Wohnungsgröße, Leerstand seit, Leerstandsgrund und vorgesehener Nutzung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jürgen Echternach vom 9. Mai 1994

Bei den in Berlin zur Zeit leerstehenden bundeseigenen Wohnungen handelt es sich vornehmlich um Liegenschaften, die bislang von den alliierten Streitkräften bzw. der Westgruppe der russischen Truppe (WGT) genutzt wurden.

Von den mittlerweile rd. 1900 zurückgegebenen Alliiertenwohnungen im ehemaligen Westteil Berlins wurden 1273 bereits wieder an wohnungssuchende Bundesbedienstete vergeben. 628 dieser Wohnungen sind noch nicht wieder bezugsfertig, da in ihnen umfangreiche Bau- und Renovierungsarbeiten durchzuführen sind (z. B. Asbestentsorgung, Erneuerung der Installationen, Umstellung der Stromversorgung von 110 auf 220 Volt).

Die noch nicht bezugsfertigen Alliiertenwohnungen verteilen sich auf die einzelnen Stadtbezirke wie folgt:

Zehlendorf	359	Wohnungen
Reinickendorf	145	Wohnungen
Spandau	106	Wohnungen
Charlottenburg	6	Wohnungen
Wedding	6	Wohnungen
Steglitz	3	Wohnungen
Wilmersdorf	3	Wohnungen.

Im ehemaligen Ostteil Berlins hat die WGT bislang 120 Wohnungen an den Bund zurückgegeben. Überwiegend handelt es sich dabei um Drei- bis Vierzimmerwohnungen in Berlin-Karlshorst mit durchschnittlich 74 qm Wohnfläche. Davon stehen 100 Wohnungen zur Zeit leer. Bei vielen Wohnungen sind die Eigentumsverhältnisse noch ungeklärt. Außerdem müssen vor einer Vermietung umfangreiche Sanierungsarbeiten durchgeführt werden (z. B. Erneuerung der Gas-, Sanitär- und Elektrostränge sowie aller Installationen innerhalb der Wohnungen, Erneuerung der Fenster, Türen, Fußböden sowie der Heizungsanlagen, Um- bzw. Neueindekkung der Dächer etc.). Angesichts der hohen Kosten ist fraglich, ob die Instandsetzung dieser Wohnungen vertretbar oder ob eine städtebauliche Neuordnung vorzuziehen ist. Darüber finden zur Zeit Abstimmungen mit dem Land Berlin statt.

24. Abgeordnete **Lydia Westrich** (SPD)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß langfristig Arbeit wie unternehmerische Erträge niedriger besteuert werden müssen und der Ausgleich über den privaten Verbrauch und das private Vermögen zu schaffen ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 6. Mai 1994

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Erträge der Arbeit und der unternehmerischen Tätigkeit langfristig niedriger besteuert werden sollen.

Zielsetzung des steuerpolitischen Konzepts für die nächste Legislaturperiode wird es unter anderem sein, die steuerlichen Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze weiter zu verbessern.

25. Abgeordneter **Dr. Norbert Wieczorek** (SPD)

Hatte der Bundesminister der Finanzen bei der Formulierung seiner Vorgaben an die Einkommensteuerkommission zur Freistellung des Existenzminimums in seinem Haus oder durch die zuständigen Bundesressorts prüfen und feststellen lassen, ob es nach dem Bundesverfassungsgerichtsurteil zulässig ist, die ab dem 1. Januar 1996 notwendige Dauerregelung beim Existenzminimum „im Rahmen eines Stufenplans" vorzunehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 9. Mai 1994

Die vom Bundesministerium der Finanzen eingesetzte unabhängige Sachverständigen-Kommission zur Steuerfreistellung des Existenzminimums ab 1996 hat den Auftrag, Möglichkeiten aufzuzeigen, wie das Existenzminimum systematisch in den Einkommensteuertarif integriert werden kann. Angesichts der Größenordnung der hier in Rede stehenden Steuerausfälle darf die Möglichkeit, die verfassungsrechtlich gebotene Anpassung in Form eines bis Ende 1995 gesetzlich festgelegten, in seiner Laufzeit exakt definierten Stufenplans zu verwirklichen, nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Wenn die Einkommensteuer-Kommission mit ihrem Gutachten Lösungsvorschläge für die anstehenden Probleme erarbeitet hat, wird zu prüfen sein, welche steuerrechtlichen und haushaltswirtschaflichen Konsequenzen daraus zu ziehen sind. Daß der dann zu erarbeitende Gesetzentwurf durch das zuständige Referat meines Hauses und die zuständigen Bundesressorts unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten geprüft wird, ist selbstverständlich.

26. Abgeordnete **Heidemarie Wieczorek-Zeul** (SPD)

Wie ist der Stand der Verhandlungen über die künftige Nutzung des ehemaligen Camp-Lindsey-Geländes in Wiesbaden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jürgen Echternach vom 9. Mai 1994

Die 1993 von den US-Streitkräften freigegebene, ca. 32 ha große Kasernenanlage soll nach derzeitigem Stand künftig wie folgt genutzt werden:

Ein ca. 6,5 ha großer Teilbereich mit Stabsgebäude und weiteren Gebäuden ist dem Bundeskriminalamt (BKA) überlassen worden. Die Bundeswehr hat einen Unterkunftsblock für die Bundeswehrsprachschule erhalten.

Das Land hat voraussichtlich für eine sich an das BKA-Gelände anschließende Teilfläche von ca. 3 ha Bedarf für Polizeieinrichtungen. Ein weiteres Gebäude wird für ein Polizeirevier benötigt. Die Unterbringung des Landesarbeitsamts wird geprüft.

Die Stadt hat über ihre Wiesbadener Aufbaugesellschaft Kaufantrag für einen Baublock an der Schiersteiner Straße zur Unterbringung städtischer Verwaltungseinrichtungen gestellt. Die Restliegenschaft soll entsprechend den kommenden Planungsvorstellungen für Wohnungsbau sowie für private Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe verwendet werden. Der hierüber vom Bund mit der Stadt bzw. ihrer Aufbaugesellschaft angestrebte Generalmietvertrag mit Ankaufsverpflichtung ist bisher nicht zustande gekommen.

27. Abgeordnete **Heidemarie Wieczorek-Zeul** (SPD)

Nach welchen Kriterien werden die Verkaufsverhandlungen geführt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jürgen Echternach vom 9. Mai 1994

Die Verwertungs- und Verkaufsüberlegungen werden in Abstimmung zwischen Bund, Land und Stadt vorgenommen, wobei die Interessen des Landes Hessen und der Stadt Wiesbaden möglichst unmittelbar zwischen diesen Gebietskörperschaften abgestimmt werden sollten. Sollte die Stadt ihre Absicht, die nach Deckung von Bundes- und Landesbedarf verbleibende Liegenschaft insgesamt erwerben zu wollen, aufgeben, wird der Bund die Liegenschaft an andere Interessenten veräußern.

28. Abgeordnete **Heidemarie Wieczorek-Zeul** (SPD)

An welchen Richtlinien orientieren sich die Kaufpreisforderungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jürgen Echternach vom 9. Mai 1994

Bundeseigene Grundstücke werden nach geltendem Haushaltsrecht grundsätzlich zum vollen Wert veräußert, es sei denn, Haushaltsvermerke lassen eine verbilligte Veräußerung zu.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

29. Abgeordnete **Lisa Seuster** (SPD)

Ist die Bundesregierung an der Finanzierung der Stahlstiftung Saarland beteiligt, die nach dem Konkurs der Saarstahl AG gegründet wurde?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Johann Eekhoff vom 9. Mai 1994

Für die Finanzierung der Stahlstiftung Saarland sind aus dem Bundeshaushalt keine Mittel geflossen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

30. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um den Mangel an Arbeitskräften im Pflegebereich durch die Einstellung von Ausländern, die nicht aus EU-Ländern kommen, zu mindern oder auszugleichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 13. Mai 1994

Als Ausnahmen von dem bereits seit Ende 1973 bestehenden Anwerbestopp können neben EU- und EWR-Staatsangehörigen auch Pflegekräfte aus Kroation und Slowenien im Rahmen der von der Bundesanstalt für Arbeit nach § 5 Nr. 7 der Anwerbestoppausnahme-Verordnung getroffenen Vermittlungsabsprachen in das Bundesgebiet vermittelt werden. Darüber hinaus können im Rahmen der seit 1989 mit den meisten mittel- und osteuropäischen Reformstaaten geschlossenen Gastarbeitnehmer-Vereinbarungen, durch die ausgebildeten jüngeren Arbeitnehmern in begrenzter Zahl die Möglichkeit gegeben werden soll, sich bei deutschen Arbeitgebern beruflich und sprachlich weiterzubilden, Pflegekräfte für begrenzte Zeit zugelassen werden. Entsprechende Vereinbarungen bestehen mit Albanien, Bulgarien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Rußland, der Slowakei, Tschechien sowie Ungarn.

Eine darüber hinausgehende Zulassung ausländischer Pflegekräfte lehnt die Bundesregierung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen ab. Sie wäre angesichts der bestehenden Arbeitslosigkeit nicht zu vertreten. Hinzu kommt, daß jede noch so plausibel erscheinende Ausnahme als Berufungsfall für ähnlich gelagerte Bedarfssituationen in anderen Berufsbereichen herangezogen und damit eine Entwicklung in Gang gesetzt werden könnte, in deren Verlauf der Anwerbestopp nicht mehr zu halten wäre. Vor diesem Hintergrund müssen sich die Bemühungen auch weiterhin primär darauf richten, die zur Deckung des Pflegekräftebedarfs auf dem deutschen Arbeitsmarkt vorhandenen Potentiale, insbesondere durch mehr Teilzeitarbeitsangebote, bedarfsgerechte Dienstpläne und verkürzte Umschulungsmaßnahmen sowie durch Wiedergewinnen von Berufsrückkehrerinnen nach der Familienphase, besser auszuschöpfen.

31. Abgeordnete **Ingrid Köppe** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

In welchem Umfang sind nach Kenntnis der Bundesregierung nach der grundsätzlichen Erstrekkung des Opferentschädigungsgesetzes auf ausländische Gewaltopfer Ansprüche durch von fremdenfeindlichen Gewalttaten Betroffene bzw. von deren Angehörigen jeweils gestellt, bewilligt und eventuell nach den einzelnen gesetzlichen Ausschließungsgründen abgelehnt worden, und in welchem Umfang wurden nach Kenntnis der Bundesregierung insbesondere den Angehörigen der beiden Mädchen, welche anläßlich eines Besuchs bei ihren Verwandten – nur – zweiten Grades in Mölln und Solingen durch die dort verübten Brandanschläge umgekommen waren, trotz Fehlens eines Entschädigungsanspruchs wenigstens auf dem Kulanzwege Leistungen nach diesem Gesetz im erforderlichen Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung gewährt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 10. Mai 1994

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) werden rückwirkend vom 1. Juli 1990 an ausländische Mitbürger, die sich längerfristig und rechtmäßig hier

aufhalten oder deren Aufenthalt aus humanitären Gründen geduldet wird, ebenso wie bisher schon deutsche Mitbürger in angemessener Weise entschädigt, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland Opfer einer vorsätzlichen sowie rechtswidrigen Gewalttat geworden sind und dauernde Gesundheitsschäden erlitten haben. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Gewalttat eine fremdenfeindliche Zielrichtung hatte oder nicht. Die Motive des Täters sind unbeachtlich.

Die Durchführung des OEG ist Sache der einzelnen Bundesländer, denen die Landesbehörden der Versorgungsverwaltung unterstehen. Das bedeutet, daß die Entscheidung über den einzelnen Versorgungsfall von den Versorgungsämtern getroffen wird. Deshalb könnten auch nur die Versorgungsämter nähere Angaben zur Durchführung des Gesetzes machen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hatte bereits in einer Länderreferentenbesprechung am 18./19. Januar 1994 die Bundesländer um Mitteilung der Zahl der Anträge nach dem Zweiten OEG-Änderungsgesetz und der Anzahl der Leistungsfälle nach diesem Gesetz gebeten.

Leider haben – trotz nochmaliger Erinnerung – immer noch nicht alle Bundesländer hierauf geantwortet. Soweit die Länder geantwortet haben, sind die Angaben sehr unterschiedlich und nicht miteinander vergleichbar, so daß sie insgesamt wenig aussagekräftig sind. Derartige Statistiken werden auch nicht von allen Bundesländern geführt. Hinzu kommt, daß eine ganze Reihe von Anträgen, die im Hinblick auf das Inkrafttreten des Zweiten OEG-Änderungsgesetzes gestellt worden sind, noch nicht abschließend bearbeitet werden konnten, da sich vielfach der Sachverhalt noch nicht vollständig aufklären ließ.

Aus diesen Gründen ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung derzeit nicht in der Lage, Ihnen genaue Angaben über die Zahl der Bewilligungen und Ablehnungen von Anträgen von Ausländern zu übermitteln. Wir werden uns aber weiterhin bemühen, nähere Angaben von den Ländern zu erhalten. Auf eines kann aber schon heute hingewiesen werden: Es wird sich auch in Zukunft nicht ermitteln lassen, wie viele Anträge und Leistungen einen fremdenfeindlichen Hintergrund haben, da nach dem OEG das Motiv für die Gewalttat nicht relevant ist.

Die in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Verwandten der beiden Mädchen, die sich hier besuchsweise aufgehalten haben und bei den Brandanschlägen umgekommen sind, und auch ihre in der Türkei wohnenden Angehörigen haben auch nach dem Zweiten OEG-Änderungsgesetz keinen Anspruch auf Entschädigungsleistungen, da die Mädchen mit keinem der hier länger lebenden Verwandten in gerader Linie verwandt waren, was nach dem OEG im Falle eines vorübergehenden Aufenthalts im Bundesgebiet erforderlich wäre. Im übrigen würde den Eltern derzeit nach dem OEG ohnehin auch keine Elternrente zustehen. Diese kann nach dem Bundesversorgungsgesetz, auf das das OEG verweist, nur bewilligt werden, wenn der Verstorbene das 18. Lebensjahr vollendet hat – weil nur ein Volljähriger zur Unterhaltsleistung an die Eltern verpflichtet ist –, was bei den von Ihnen angesprochenen Mädchen nicht der Fall ist. Auch wenn die Mädchen Deutsche gewesen wären, würden ihre Eltern daher nach dem OEG derzeit keine Leistungen erhalten.

Auf meine Anfrage hin hat aber das Land Nordrhein-Westfalen mitgeteilt, daß eine Solinger Schulklasse den Hinterbliebenen in der Türkei einen Betrag in Höhe von 100000 DM aus Spendenmitteln übergeben konnte. Für Überführungs- und Bestattungskosten, die im Hinblick auf die Opfer aus Mölln und Solingen angefallen sind, wurden von kommunaler Seite Leistungen erbracht. Außerdem war ein erhebliches Spendenaufkommen zu verzeichnen.

32. Abgeordneter **Detlev von Larcher** (SPD)

Wie viele Deutsche Mark (in Mrd., in v. H. des Bruttosozialprodukts und in v. H. des Sozialbudgetvolumens) sind 1981 und 1993 von den Gebietskörperschaften (ohne Arbeitgeberaufwendungen und aufgeteilt in Bund, Länder und Gemeinden) im früheren Bundesgebiet zur Finanzierung des Sozialbudgets tatsächlich gezahlt worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 6. Mai 1994

Die Finanzierungsbeträge und ihre Anteile am Bruttosozialprodukt sowie am Sozialbudget betrugen nach Abzug der von den einzelnen Gebietskörperschaften in ihrer Funktion als Arbeitgeber gezahlten tatsächlichen Beiträge an Institutionen der sozialen Sicherung:

Gebietskörperschaften	Betrag - Mrd. DM	Anteil - BSP	Anteil - SB
1981			
Bund	119,5	7,8%	23,3%
Länder	56,2	3,7%	10,9%
Gemeinden	32,6	2,1%	6,3%
1993			
Bund	183,0	6,5%	21,3%
Länder	82,6	2,9%	9,6%
Gemeinden	62,8	2,2%	7,3%

Quelle: Sozialbudget 1993

Die Angaben beziehen sich auf das frühere Bundesgebiet; sie beruhen für 1993 auf Schätzungen.

33. Abgeordneter **Kurt Palis** (SPD)

Trifft es zu, daß bei den Berechnungen der Höhe der Sozialleistungen im neuesten Sozialbericht der Bundesregierung die „Leistungen für Ehe und Familie" in den alten Ländern allein durch das Ehegattensplitting um rd. 25 v. H. erhöht werden, und wieviel Mrd. DM jährlich sind dies?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 4. Mai 1994

Die Funktionsgruppe „Ehe und Familie" enthält die Leistungen für Kinder und Jugendliche, an Ehegatten und bei Mutterschaft. Darunter werden auch entsprechende Leistungen mit sozialer Wirkung aus dem eigenständigen Sicherungssystem des Beamtenrechts und aus dem Tarifvertragsrecht des öffentlichen Dienstes erfaßt, die ihrer Rechtsqualität nach keine Sozialleistungen sind.

Die Funktionsgruppe „Ehe und Familie" gliedert sich in Steuerentlastungen und direkte Zahlungen für Kinder und Jugendliche, Steuerentlastungen, Familienzuschläge und andere Vergünstigungen für Ehegatten sowie Leistungen bei Mutterschaft.

Nicht erfaßt werden unter dieser Funktionsgruppe Familienleistungen im weiteren Sinne, die primär anderen Funktionen zugeordnet werden. Dazu gehören vor allem die Leistungen der Krankenversicherung für mitversicherte Familienangehörige, Leistungen der Ausbildungsförderung für Studenten und Witwenrenten.

Die als Ergebnis des Splitting-Verfahrens in des Sozialbudget einbezogenen Zahlen ergeben sich rechnerisch als Unterschied zwischen der Ehegattenbesteuerung nach geltendem Recht und einer Besteuerung, wie sie sich ergeben würde, wenn der soziale und wirtschaftliche Tatbestand „Ehe" steuerlich nicht berücksichtigt würde. Es ist zutreffend, daß nach der für das Jahr 1993 vorgenommenen Schätzung im „Sozialbericht 1993" die Steuermindereinnahmen durch das Ehegattensplitting in den alten Ländern rein rechnerisch 27,6 Mrd. DM betragen, was einem Anteil von rd. 25% an den Leistungen für „Ehe und Familie" (einschließlich Steuerentlastungen) entspricht. Dieser Betrag kann nicht mit möglichen Mehreinnahmen bei Abschaffung des Splitting-Verfahrens gleichgesetzt werden, da in diesem Falle insbesondere Verhaltensreaktionen („Splitting-Effekt" durch Einkommensverlagerung) sowie die notwendige ersatzweise Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen für Ehegatten gegengerechnet werden müßten.

Für die früheren Jahre ergeben sich folgende Beträge und Anteile:

Jahr	Betrag Mrd. DM	Anteil %
1987	25,7	30,2
1988	24,6	28,8
1989	25,3	28,4
1990	25,3	25,5
1991	25,8	26,3
1992	27,5	25,4

Bei den Daten für die Jahre 1990 bis 1992 handelt es sich um vorläufige Ergebnisse.

34. Abgeordneter **Franz Romer** (CDU/CSU)

Gibt es Überlegungen der Bundesregierung, die gesetzlichen Arbeitsförderungsmaßnahmen dahin gehend zu erweitern, daß Fachkräfte aus dem Handwerk , die zwischenzeitlich in der Industrie beschäftigt waren und dort arbeitslos geworden sind, durch besondere Fördermaßnahmen wieder für den Einstieg in eine handwerkliche Tätigkeit vorbereitet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 5. Mai 1994

Das geltende Recht sieht bereits vielfältige Fördermöglichkeiten vor, um arbeitslose Industrie-Arbeitnehmer für eine Beschäftigung im zum Teil bereits früher ausgeübten Handwerksberuf zu qualifizieren. Wie allen arbeitslosen Arbeitnehmern stehen auch Industrie-Arbeitnehmern, die eine Beschäftigung im Handwerk anstreben, die individuellen Fördermöglichkeiten zur beruflichen Fortbildung und Umschulung nach dem Arbeitsförderungsgesetz zur Verfügung. Das heißt, diese Arbeitnehmer können bei Teilnahme an für die berufliche Wiedereingliederung notwendigen beruflichen Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen ein Un-

terhaltsgeld sowie Erstattung der notwendigen Sachkosten erhalten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, über Einarbeitungszuschüsse eine Qualifizierung am zukünftigen Arbeitsplatz zu fördern.

Ergänzend zu den bestehenden Fördermöglichkeiten hat der Deutsche Bundestag auf Vorschlag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. im Beschäftigungsförderungsgesetz 1994 beschlossen, das Arbeitsförderungsgesetz um einen neuen § 103b zu ergänzen. Danach ist die Weiterzahlung des Arbeitslosengeldes während der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Wiedereingliederung oder zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten möglich, wenn dies erforderlich ist und nicht im wesentlichen nur als Lohnsubvention für eine Einarbeitungszeit ausgenutzt wird. Diese neue Leistung kann auch für das von Ihnen beschriebene Ziel genutzt werden (vgl. BR-Drucksache 292/94).

35. Abgeordneter **Dr. Axel Wernitz** (SPD)

Trifft es zu, daß das 490 Mio.-DM-Förderprogramm „Maßnahmen für besonders beeinträchtigte Langzeitarbeitslose und weitere schwerstvermittelbare Arbeitslose" insgesamt positive Wirkungen gehabt hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 5. Mai 1994

Mit dem 1989 ins Leben gerufenen Sonderprogramm hat die Bundesregierung ein neues Instrument der Projektförderung geschaffen, das es ermöglicht, Maßnahmen der Beschäftigung, beruflichen Qualifizierung und sozialen Betreuung durch flexible Kombination auf die individuellen Bedürfnisse der jeweiligen Teilnehmer auszurichten.

Das Programm hat sich von Beginn an bewährt und wurde wegen der außerordentlich positiven Resonanz bei den Teilnehmern und Trägern mehrfach aufgestockt. Bis Ende März 1994 haben rund 47000 besonders beeinträchtigte Langzeitarbeitslose und weitere schwerstvermittelbare Arbeitslose an diesen Projekten teilgenommen.

Eine im Auftrag der Bundesregierung durchgeführte Begleituntersuchung hat die positive Beurteilung des Programms bestätigt. Die Untersuchungsergebnisse belegen, daß die kombinierten Maßnahmen wesentlich dazu beitragen, die Vermittlungschancen der einzelnen Teilnehmer auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.

36. Abgeordneter **Dr. Axel Wernitz** (SPD)

Ist sichergestellt, daß nach Auslaufen dieses Förderprogramms Ende 1994 für die genannten Zielgruppen eine Anschlußförderung stattfinden kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 5. Mai 1994

Mit Wirkung vom 1. Januar 1994 wurde das Sonderprogramm in des Arbeitsförderungsgesetz (§ 62d AFG) übernommen. Damit wird die Bundesanstalt für Arbeit in die Lage versetzt, auch in den kommenden Jahren Mittel für die Verlängerung von Projekten und neue Vorhaben bereitzustellen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

37. Abgeordneter **Norbert Gansel** (SPD)

Sieht sich die Bundesregierung nunmehr in der Lage, Klarheit über die Zahl und Struktur der Wehrbereichsverwaltungen zu schaffen, und welche Vorstellungen bestehen in bezug auf die Wehrbereichsverwaltung I?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 10. Mai 1994

Eine unabhängige Arbeitsgruppe des Verteidigungsressorts, in der Fachleute aus allen Ebenen der Territorialen Wehrverwaltung vertreten waren, hat die Struktur der Territorialen Wehrverwaltung mit dem Ziel der Straffung der Organisation und großmaschigen Neustrukturierung untersucht. Auf dieser Untersuchung aufbauend wurde nunmehr ein Konzept entwikkelt, das alle Dienststellen der Territorialen Wehrverwaltung im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmung kritisch durchleuchtet und weitere Einsparpotentiale aufzeigt.

Des „Ressortkonzept Struktur Territoriale Wehrverwaltung" soll, sobald die interne Bewertung im Ministerium abgeschlossen ist, den parlamentarischen Gremien und den Landesregierungen zur Stellungnahme zugeleitet werden.

Eine konkrete Aussage zu der Anzahl der Wehrbereichsverwaltungen und zur Wehrbereichsverwaltung I ist daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

38. Abgeordneter **Siegfried Vergin** (SPD)

Welches sind die konkreten Fakten und Probleme, die die Freigabe der Ludwig-Frank-Kaserne für die zivile Nutzung durch die Stadt Mannheim verzögern, und was unternimmt die Bundesregierung, um diese Hindernisse so schnell wie möglich zu beseitigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 10. Mai 1994

Die Ludwig-Frank-Kaserne wird nach einer geplanten deutsch-französischen Jugendveranstaltung mit Ausnahme des Sanitätsbereiches etwa Ende Juli/Anfang August 1994 von der Bundeswehr freigegeben und in das Allgemeine Grundvermögen an des Bundesvermögensamt Karlsruhe – Ortsverwaltung Mannheim – abgegeben.

Das Sanitätsgebäude wird im Herbst 1994 in das Allgemeine Grundvermögen des Bundes überführt.

Für die Verwertung der Liegenschaft ist die Bundesvermögensverwaltung zuständig; die Bundeswehr nimmt darauf keinen Einfluß.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie und Senioren

39. Abgeordneter **Hans-Joachim Fuchtel** (CDU/CSU)

Welche Konsequenzen erwägt die Bundesregierung aufgrund des Urteils des Mannheimer Verwaltungsgerichtshofes – Aktenzeichen 6 S 745/94 – bezüglich der Untersagung der Ausgabe von Essenspaketen an Asylbewerber in Sammelunterkünften, die sich länger als ein Jahr im Land aufhalten?

Antwort des Staatssekretärs Heribert Scharrenbroich vom 10. Mai 1994

Nach dem Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 8. April 1994 (6 S 745/94) sind Sachleistungen an Asylbewerber, die sich länger als zwölf Monate im Asylverfahren befinden (§ 2 AsylbLG), nur zulässig, wenn sie in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, die als Einrichtungen im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes anzusehen sind, wie z. B. Sammelunterkünfte, die Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 des Asylverfahrensgesetzes vergleichbar sind. Als solche Gemeinschaftsunterkünfte werden danach nur die Unterkünfte angesehen, die eine besondere Organisationsform haben und in denen die Asylbewerber betreut werden. Das Land Baden-Württemberg wird in Umsetzung des genannten Beschlusses den Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG außerhalb von diesen Gemeinschaftsunterkünften Geldleistungen und nur in besonderen Einzelfällen Sachleistungen gewähren.

Die Bundesregierung hat bereits bei der Verabschiedung des Asylbewerberleistungsgesetzes auf zu erwartende Schwierigkeiten insbesondere bei der Umsetzung des § 2 AsylbLG hingewiesen. Sie wird den Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg mit in die Prüfung einbeziehen, ob bereits Bedarf für eine Novellierung des erst am 1. November 1993 in Kraft getretenen Asylbewerberleistungsgesetzes besteht.

40. Abgeordnete **Christel Hanewinckel** (SPD)

Plant die Bundesregierung die Schaffung eines eigenen Leistungsgesetzes – und damit eine Ausgliederung aus dem Bundessozialhilfegesetz – für weitere Ausländer, die nicht unter den Regelungsbereich des im Paket des Asylkompromisses vereinbarten Asylbewerberleistungsgesetzes fallen?

41. Abgeordnete **Christel Hanewinckel** (SPD)

Wie ist der konkrete Stand der Gesetzgebungsarbeiten, und welche Änderungen im Verhältnis zum Bundessozialhilfegesetz sind geplant?

42. Abgeordnete **Christel Hanewinckel** (SPD)

Plant die Bundesregierung eine Novellierung des Asylbewerberleistungsgesetzes?

Antwort des Staatssekretärs Heribert Scharrenbroich vom 5. Mai 1994

Bei der Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes haben sich einige offene Fragen ergeben, die für eine Novellierung des Gesetzes sprechen. Es stellt sich insbesondere die Frage, ob aufgrund der Erfahrungen in der Praxis weitere Gruppen von Ausländern in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen werden sollen. Überlegungen und Vorarbeiten zu einer Novellierung sind noch nicht abgeschlossen, eine interne Entscheidung über die Einbeziehung weiterer Ausländergruppen ist noch nicht gefallen. Eine Novellierung des Asylbewerberleistungsgesetzes auf der Grundlage eines Gesetzentwurfs der Bundesregierung kommt schon aus Zeitgründen in dieser Legislaturperiode nicht mehr in Betracht.

43. Abgeordnete **Dorothea Szwed** (CDU/CSU)

In welcher Weise ist sichergestellt, daß die sich aus dem Heimgesetz ergebenden Aufsichtsmaßnahmen auf den Bereich der gewerblich betriebenen Kurzzeitpflegeeinrichtungen übertragbar sind?

Antwort des Staatssekretärs Heribert Scharrenbroich vom 6. Mai 1994

Die Bundesregierung strebt die Einbeziehung der Kurzzeiteinrichtungen in die aufsichtsrechtliche Regelung des Heimgesetzes an.

44. Abgeordnete **Dorothea Szwed** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung den von einigen Bundesländern – so den im Sommer 1993 von Rheinland-Pfalz im Bundesrat eingebrachten Änderungsantrag zum SGB – festgestellten Regelungsbedarf zu einer besseren Kontrolle der Kurzzeitpflege durch den Bundesgesetzgeber?

Antwort des Staatssekretärs Heribert Scharrenbroich vom 6. Mai 1994

Die Bundesregierung hält einen gesetzlichen Schutz der Bewohner in Kurzzeitheimen in gleicher Weise wie in den bisher vom Heimgesetz erfaßten Einrichtungen für erforderlich.

45. Abgeordneter **Gunter Weißgerber** (SPD)

Wie begründet die Bundesregierung ihre ablehnende Haltung einer Förderung der „Selbsthilfegruppen Alleinerziehender (SHIA) e. V." (Hauptvorstand, Rudolf-Schwarz-Straße 29, 10407 Berlin), und ist der Bundesregierung in diesem Zusammenhang bekannt, daß der Verein seit 22. Mai 1993 bundesweit arbeitet (gemäß seiner Satzung)?

Antwort des Staatssekretärs Heribert Scharrenbroich vom 11. Mai 1994

Wie bereits in der Antwort auf die Fragen der Abgeordneten Angelika Barbe im Monat März 1994 (Fragen 40 und 41 in Drucksache 12/7179) ausgeführt, erstreckt sich die Finanzierungskompetenz des Bundes ausschließlich auf die Förderung zentraler Einrichtungen und Veranstaltungen nichtstaatlicher Organisationen, deren Wirkungsbereich sich auf das Bundesgebiet als Ganzes bezieht. Überwiegend regional tätige Verbände können nicht vom Bund gefördert werden. Der Schwerpunkt der Aktivitäten des Verbandes SHIA liegt nach Kenntnis der Bundesregierung in den neuen Bundesländern. Eine im vergangenen Jahr vorgenommene Satzungsänderung reicht als Nachweis für bundesweite Aktivitäten nicht aus.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Frauen und Jugend

46. Abgeordneter **Karl Stockhausen** (CDU/CSU)

Sind der Bundesregierung die Auswirkungen des Kinderschutz- und Jugendhilfegesetzes bekannt, die durch eingereiste und im Asylverfahren abgelehnte minderjährige Asylbewerber auf die Kommunen als Träger der Jugendhilfe zukommen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer vom 10. Mai 1994

Nach § 6 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 1993 (BGBl. I S. 637) können Ausländer Leistungen nach diesem Buch nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Nach Absatz 4 dieser Vorschrift bleiben Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts unberührt. Bedürfen deshalb minderjährige Asylbewerber, deren Antrag abgelehnt worden ist, deren Abschiebung jedoch aus ausländerrechtlichen Gründen noch nicht erfolgt ist oder nicht möglich ist, der Hilfe, so sind bereits nach dem Haager Minderjährigenschutzabkommen die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen. Dies sind alle Maßnahmen, die im Interesse des Kindes erforderlich sind.

Wird innerhalb eines Monats nach der Einreise eines jungen Menschen, der nicht im Inland geboren ist und hier keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, Jugendhilfe gewährt, so hat der Kreis oder die kreisfreie Stadt, die als örtlicher Träger der Jugendhilfe die Leistungen finanziert, nach § 89d Abs. 2 SGB VIII einen Kostenerstattungsanspruch gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe.

Da der Umfang der Leistungen speziell für den Personenkreis minderjähriger Asylbewerber statistisch nicht erfaßt wird, ist der Bundesregierung die Höhe dieser Aufwendungen nicht bekannt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

47. Abgeordnete **Birgit Homburger** (F.D.P.)

Ist die Bundesregierung der Meinung, daß nach den Ergebnissen der Literaturstudie der Universität Tübingen, nach der bei der Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt sowohl bei Mikroorganismen als auch bei Pflanzen ein Gentransfer beobachtet werden konnte, dem Forschungsbedarf in diesem Bereich nur durch Laborversuche ohne Freisetzungsexperimente nachgekommen werden sollte – bis die Risiken eines Gentransfers eindeutig ausgeschlossen werden können –, und wenn nein, weshalb nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 6. Mai 1994

Der wissenschaftlichen Literatur ist zu entnehmen, daß sowohl ein horizontaler Gentransfer zwischen Mikroorganismen durch unterschiedliche Mechanismen (Konjugation, Transduktion, natürliche Transformation) als auch ein Gentransfer zwischen Pflanzen der gleichen Art und nahe verwandter Arten durch Pollenübertragung stattfindet.

Bei der Genehmigung von Freisetzungen wird der Gedanke des „step-by-step"-Verfahrens verfolgt, d. h. aus Laborexperimenten wird über Versuche im Gewächshaus eine Risikoabschätzung für sich anschließende Freisetzungsversuche vorgenommen. Diese strikte Versuchsfolge ist allerdings nur dann notwendig, wenn diese Versuche Aussagen zu sicherheitsrelevanten Fragen geben.

Unter der Voraussetzung, daß die in die gentechnisch veränderten Organismen eingeführten Gene und ihre Genprodukte ausreichend charakterisiert sind, ist jedoch eine Abschätzung der eventuellen Folgen – und damit möglichen Risiken – eines solchen Gentransfers im Prinzip unabhängig davon möglich, ob das tatsächliche Vorkommen dieses Transfers durch Laborversuche näher untersucht und letztendlich bestätigt wurde. Dies gilt auch für die genannten, bereits nachgewiesenen Möglichkeiten eines Gentransfers zwischen verschiedenen Mikroorganismen einerseits und verschiedenen Pflanzen andererseits.

Insofern können auch die möglichen Risiken eines Gentransfers auf die Umwelt im Falle einer Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen im voraus eingeschätzt werden.

Untersuchungen zur Wahrscheinlichkeit eines Gentransfers zwischen Pflanzen sind unter realistischen Bedingungen wegen der geringen Wahrscheinlichkeit des Ereignisses nur im Freiland, nicht jedoch im Laboratorium oder Gewächshaus durchführbar.

48. Abgeordnete **Dorle Marx** (SPD)

Trifft es zu, daß Mitarbeiter des Justizvollzugsdienstes und andere Angestellte, die mit Erreichen des 60. Lebensjahres aus dem Angestelltenverhältnis ausscheiden, nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze nicht mehr Mitglieder der Krankenversicherung der Rentner werden können?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 9. Mai 1994

Nach dem geltenden Krankenversicherungsrecht sind Rentner in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert, wenn sie seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Stellung des Rentenantrages mindestens $^{9}/_{10}$ der zweiten Hälfte dieses Zeitraums selbst Pflichtmitglied der gesetzlichen Krankenversicherung waren. Die Zeit der Ehe mit einem Pflichtmitglied wird einer solchen Versicherungszeit gleichgestellt, wenn der Betreffende nicht mehr als nur geringfügig beschäftigt oder geringfügig selbständig tätig war.

Angestellte im Justizvollzugsdienst haben aufgrund des § 70 des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) die Möglichkeit – ebenso wie die in gleicher Funktion tätigen Beamten –, wegen der besonderen Erschwernisse ihres Berufs bereits mit Vollendung des 60. Lebensjahres aus dem Beschäftigungsverhältnis auszuscheiden. Bis zum Erreichen der für den Bezug einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung maßgeblichen Altersgrenze erhalten die Betreffenden eine Übergangsversorgung von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Da mit dem Ende des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses auch die Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung endet, müssen die Betreffenden sich für die Dauer des Bezuges der VBL-Leistung freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichern. Für Personen, die bereits vor Erreichen der Altersgrenze 63 einen gesetzlichen Rentenanspruch haben (z. B. Frauen, Schwerbehinderte), wird die Vorversicherungszeit für die Rentnerpflichtversicherung im Regelfall nicht berührt. Im übrigen kann die Erfüllung dieser Vorversicherungszeit beeinträchtigt werden, so daß die freiwillige Versicherung auch im Alter fortgesetzt werden muß und ein Zugang zur Pflichtmitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner nicht mehr möglich ist. Allerdings ist diese Rechtsfolge durch ein u. U. geringfügiges Hinausschieben des Zeitpunktes der Inanspruchnahme der VBL-Leistung in vielen Fällen vermeidbar. Vergleichbares gilt auch für Arbeitnehmer außerhalb des Justizvollzugsdienstes, deren versicherungspflichtige Beschäftigung beispielsweise im Rahmen der Vereinbarung eines Sozialplans oder eines entsprechenden Tarifvertrages endet und die bis zum Bezug einer Altersrente eine tarifvertraglich oder einzelvertraglich vereinbarte Übergangsversorgung erhalten.

49. Abgeordnete **Dorle Marx** (SPD)

Wenn ja, hält die Bundesregierung die sich aus freiwilliger Mitgliedschaft in der Krankenversicherung ergebende gravierende Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge für diesen Personenkreis im Alter gegenüber vergleichbaren Personengruppen für vertretbar?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 9. Mai 1994

Die Neuregelung der Krankenversicherung der Rentner war erforderlich zur Stabilisierung der Finanzen der gesetzlichen Krankenversicherung. Sie entspricht dem Solidarprinzip der gesetzlichen Krankenversicherung, die Versicherten nach Maßgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu Beiträgen heranzuziehen, und führt daher zu mehr Beitragsgerechtigkeit. Zwar wird bei freiwilligen Mitgliedern im Gegensatz zu Pflichtmitgliedern die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zur Beitragsbemessung herangezogen. Zu einer Beitragsmehrbelastung der im Rentenalter freiwillig Versicherten führt dies jedoch nur, wenn die Betreffenden neben der Rente weitere Einkünfte haben, die nur bei einer freiwilligen, nicht jedoch bei einer Pflichtmitgliedschaft beitragspflichtig sind (z. B. Miet- und Zinseinkünfte). Ferner ist eine Beitragsmehrbelastung möglich, wenn der für freiwillig Versicherte maßgebliche Beitragssatz, der in der Satzung der zuständigen Krankenkasse geregelt ist, den für pflichtversicherte Rentner maßgeblichen Beitragssatz übersteigt. Bei der Mehrzahl der Krankenkassen dürfte dies jedoch nicht der Fall sein. Da alle beitragspflichtigen Einkünfte höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt werden und auch bei freiwillig versicherten Rentnern der Rentenversicherungsträger die Hälfte des aus der Rente zu zahlenden Krankenversicherungsbeitrags trägt, hält die Bundesregierung die Mehrbelastungen, die durch die Neuregelung hervorgerufen werden können, insgesamt für vertretbar.

50. Abgeordnete **Gudrun Schaich-Walch** (SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung die Gefahren durch Amalgamfüllungen, und welche Maßnahmen sind vorgesehen, um mögliche Risiken durch Amalgamfüllungen vor einer exakten wissenschaftlichen Klärung der Gefahren zu minimieren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 9. Mai 1994

Das Bundesgesundheitsamt hat in der Vergangenheit nach dem jeweiligen wissenschaftlichen Erkenntnisstand erforderliche Maßnahmen getroffen, die therapeutische Anwendung von Amalgamen eingeschränkt und gleichzeitig darauf hingewiesen, daß der Einsatz auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden sollte, um die allgemeine Quecksilberbelastung des menschlichen Körpers zu verringern. Es hat insbesondere darauf hingewiesen, daß während der Schwangerschaft keine umfangreichen Sanierungsmaßnahmen mit Amalgam erfolgen und bei Patienten mit schweren Nierenfunktionsstörungen keine neuen Amalgamfüllungen gelegt werden sollen. Besonders sorgfältig gilt es abzuwägen, ob der Einsatz von Amalgam bei Kleinkindern bis zum 6. Lebensjahr, besonders aber in den ersten drei Lebensjahren, notwendig ist, da bei ihnen eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Quecksilber angenommen wird.

Im Rahmen der dem Bundesgesundheitsamt vom Gesetzgeber in § 62 des Arzneimittelgesetzes übertragenen Aufgaben, Arzneimittelrisiken zu beobachten, zu sammeln und auszuwerten, um notwendige Maßnahmen zur Verhütung einer unmittelbaren oder mittelbaren Gefährdung der Gesundheit treffen zu können, ist das Bundesgesundheitsamt im März 1993 hinsichtlich Amalgam erneut in Stufe I des Stufenplans eingetreten. Stufe I sieht einen Informationsaustausch vor.

Eingebunden in diesen Informationsaustausch ist auch die nach § 25 Abs. 7 des Arzneimittelgesetzes zuständige Aufbereitungskommission für die Zahnheilkunde B 9. Diese Aufbereitungskommission hat Mitte Dezember 1993 die potentiellen gesundheitlichen Risiken zahnärztlicher Amalgame nach dem gegenwärtigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand erneut diskutiert.

Das Bundesgesundheitsamt hat nach Anhörung der Aufbereitungskommission sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse medizin-statistischer, toxikologischer und klinisch-toxikologischer Gutachten zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Fakten und Daten als Entscheidungsgrundlage für weitere Maßnahmen zur Einschränkung von Amalgamen entsprechend der Risikolage gesammelt und bewertet.

Danach ist es erforderlich, in Stufe II des Stufenplans überzugehen, indem das Bundesgesundheitsamt den betroffenen pharmazeutischen Unternehmern die im Hinblick auf Anwendungseinschränkungen von ihm für notwendig gehaltenen Änderungen in der Muster-, Fach- und -Gebrauchsinformation für Amalgame zur Stellungnahme geben wird.

Darüber hinaus hat das Bundesgesundheitsamt veranlaßt, daß alle ihm vorliegenden Meldungen zu Verdachtsfällen unerwünschter Wirkungen durch Amalgame als Einzelfallanalyse von einem externen klinisch-toxikologischen Experten erneut überprüft und bewertet werden.

Die vom Bundesgesundheitsamt geplanten Anwendungseinschränkungen zahnärztlicher Amalgame erfolgen aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes. Dies entspricht auch der Entscheidungsgrundlage für die eingangs genannten Anwendungseinschränkungen, die bereits im Jahre 1992 angeordnet wurden und zu einer Reduktion der Amalgamanwendung bei klinisch möglichem Einsatz von Alternativmaterialien – und damit zu einer Minimierung der Quecksilbergesamtbelastung des Menschen – beigetragen haben. Nach dem gegenwärtigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand besteht keine Veranlassung, vorhandene klinisch einwandfreie Amalgamfüllungen entfernen zu lassen.

51. Abgeordnete **Gudrun Schaich-Walch** (SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung die von anderen zahnärztlichen Materialien (Kunststoffe und Metalle) möglicherweise ausgehenden Gefahren, und welche Maßnahmen sind vorgesehen, um solche Risiken bereits bei der Herstellung dieser Materialien zu minimieren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 9. Mai 1994

Das Bundesgesundheitsamt hat bei der Bewertung potentieller gesundheitlicher Risiken durch Amalgame die wissenschaftlichen Argumente für und wider den Einsatz von Amalgam abgewogen und die Ergebnisse dieser Nutzen-Risiko-Abwägung mit dem Nutzen und den Risiken von Alternativmaterialien verglichen. Auch Werkstoffe wie Füllungskunststoffe oder Gußlegierungen geben in verarbeitetem Zustand Bestandteile im Munde des Patienten ab und sind daher keineswegs als biologisch unproblematisch anzusehen:

– Füllungskunststoffe geben Substanzen ab, welche allergen, lokaltoxisch oder systemisch-toxisch wirken können. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach den §§ 21 ff. des Arzneimittelgesetzes werden diese Fertigarzneimittel auf ihre Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit hin überprüft.

 Das Bundesgesundheitsamt beabsichtigt, ein Expertengespräch über Füllungskunststoffe durchzuführen, um der Frage nachzugehen, welche Bedeutung diesen Werkstoffen zukünftig als Alternative zum Amalgam zukommen wird. Hierbei ist vorgesehen, daß Wissenschaftler aus Europa, den Vereinigten Staaten und Japan über ihre klinischen Erfahrungen mit der Anwendung von Füllungskunststoffen im kautragenden Bereich berichten und eine Bewertung der gesundheitlichen Risiken durch diese Werkstoffe abgeben.

– Es gibt eine Vielzahl von Gußlegierungen (ca. 930), welche die Herstellung von Inlays, Kronen oder Brücken u. a. ermöglichen. Die Bioverträglichkeit einer Legierung wird in entscheidendem Maße durch ihre Eigenschaft zu korrodieren, d. h. Bestandteile in Lösung abzugeben, bestimmt. Auch diese Werkstoffe können daher potentielle gesundheitliche Risiken aufweisen. Es liegen Patientenberichte vor, in denen Allergien sowie lokal- bzw. systemisch-toxische Wirkungen durch gegossenen Zahnersatz angegeben werden. Auch diese Verdachtsfälle unerwünschter Wirkungen werden durch eine klinisch-toxikologische Einzelfallanalyse überprüft.

 Zahnärztliche Legierungen sind keine Arzneimittel und unterliegen daher nicht der Zulassungspflicht nach dem Arzneimittelgesetz. Dennoch hat das Bundesgesundheitsamt Empfehlungen zur Risikominimierung bei der Auswahl und Verarbeitung von Dentalgußlegierungen erarbeitet, die im August 1993 der Öffentlichkeit vorgestellt wurden.

 Nach derzeitigem Stand des Wissens gibt es keine aussagekräftigen Prüfungen, die die biologische Eignung von Gußlegierungen ausreichend belegen. In Zusammenarbeit mit den Herstellern, Zahnärzten und Patienten arbeitet das Bundesgesundheitsamt daher gegenwärtig an der Aufstellung von Prüfverfahren für Dentalgußlegierungen. Auf Anregung der Bundesregierung intensiviert die Europäische Normungsinstitution CEN die Normungstätigkeiten auf diesem Gebiet mit dem Ziel der weiteren Erhöhung der Patientensicherheit. Das Bundesgesundheitsamt ist an dieser Normung beteiligt.

Abschließend wird darauf hingewiesen, daß im Rahmen einer europäischen Rechtsharmonisierung die zahnärztlichen Werkstoffe wie Amalgame, Füllungskunststoffe oder Gußlegierungen zukünftig als Medizinprodukte definiert und im Medizinproduktegesetz geregelt werden. Sie müssen die „grundlegenden Anforderungen" erfüllen, die durch europäische harmonisierte Normen konkretisiert werden können. Außerdem werden sie zukünftig nach dem Medizinproduktegesetz einem EG-einheitlichen Zulassungsverfahren unterliegen.

52. Abgeordnete **Regina Schmidt-Zadel** (SPD)

Wie hoch ist nach Erkenntnissen der Bundesregierung der Anteil der zur Selbstmedikation gekauften rezeptfreien Arzneimittel am Gesamtumsatz der verkauften Medikamente vor und nach Inkrafttreten des Gesundheitsstrukturgesetzes?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 9. Mai 1994

Der Gesamtmarkt der Arzneimittel zu Endverbraucherpreisen aus Apotheken in der Bundesrepublik Deutschland entwickelte sich von ca. 44,0 Mrd. DM im Jahr 1992 auf ca. 41,2 Mrd. DM 1993 (Quelle: ABDA). Der Anteil der rezeptfreien Arzneimittel, die für die Selbstmedikation eingesetzt werden können, ist differenziert zu betrachten, weil diese Mittel etwa zur Hälfte auch verschrieben werden. Insgesamt sind die rezeptfreien Arzneimittel im Jahresvergleich 1992/1993 um 5% zurückgegangen, wobei einem Verordnungsrückgang von knapp 16% ein Selbstmedikationszuwachs von über 7% gegenüberstand.

Diese Entwicklung ist außerdem unterschiedlich verlaufen in den alten und neuen Bundesländern, wie die folgenden Zahlen deutlich machen, aus denen ein überdurchschnittlicher Zuwachs der Selbstmedikation nur in Deutschland-West hervorgeht (+8%):

Der Markt der Arzneimittel (zu Endverbraucherpreisen) in der Apotheke in Deutschland-West

	1992		1993	
rezeptfreie insgesamt	12 270	+6	11 497	– 6
Selbstmedikation	5 331	+2	5 772	+ 8
verordnete rezeptfreie	6 939	+9	5 725	– 17

Der Markt der Arzneimittel (zu Endverbraucherpreisen) in der Apotheke in Deutschland-Ost

	1992		1993	
rezeptfreie insgesamt	2 233	+29	2 274	+2
Selbstmedikation	869	0	883	+2
verordnete rezeptfreie	1 364	+56	1 391	+2

Quelle: IMS/BAH

Der Anteil rezeptfreier Arzneimittel am Gesamtmarkt betrug 1992 ca. 14,5 Mrd. DM, entsprechend knapp 33%. Nach Inkrafttreten des Gesundheitsstrukturgesetzes betrug dieser Anteil ca. 13, 8 Mrd. DM, entsprechend ca. 33,5%. Der Selbstmedikationsanteil am Gesamtmarkt entwikkelte sich von ca. 14,1% (1992) auf ca. 16,2% (1993), in der Selbstmedikation aus Apotheken wurden 1993 Arzneimittel im Wert von ca. 6,7 Mrd. DM gekauft.

53. Abgeordnete **Regina Schmidt-Zadel** (SPD)

Wie hoch ist der prozentuale Anteil der Selbstmedikation durch rezeptfreie Medikamente bei der medikamentösen Behandlung von Krankheiten, geordnet nach Indikationen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 9. Mai 1994

Es gibt typische Selbstmedikations-Indikationen, in denen der Anteil der Selbstmedikation hoch ist, und andere Indikationen, in denen die ärztliche Verschreibung eine überragende Rolle spielt, weil hier Arzneimittel der Selbstmedikation aufgrund der Eigenart und des Schweregrades der Erkrankung nicht angezeigt sind. Aus fachlicher Sicht muß zudem darauf hingewiesen werden, daß der Vergleich von Verordnungen verschreibungspflichtiger Arzneimittel mit der Selbstmedikation insofern irreführend sein kann, weil in vielen Fällen rezeptpflichtige und rezeptfreie Arzneimittel keine therapeutischen Alternativen darstelllen. Die folgenden Zahlen beziehen sich deshalb auf nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel.

Umsatz-Anteil der Selbstmedikation nach Arzneimittelgruppen 1993

Schmerzmittel	91%
Vitamine/Mineralstoffe	58%
Husten- und Erkältungsmittel	55%
Rheuma/Muskelschmerzen	53%
Hautmittel	47%
Magen/Verdauung	44%
Venenmittel	23%
Durchblutungsfördernde Mittel	15%

In den folgenden Tabellen werden jeweils getrennt nach alten und neuen Bundesländern die wichtigsten Indikationsgruppen dargestellt, in denen die Selbstmedikation einen bedeutenden Anteil hat. Die Angaben vergleichen den Anteil rezeptfreier Arzneimittel in diesen Indikationsgruppen in der Jahresentwicklung 1992/1993 jeweils bezogen auf die verordneten Arzneimittel und auf die Selbstmedikation.

Der Markt der Arzneimittel (zu Endverbraucherpreisen) in der Apotheke in West-Deutschland in Mio. DM

Husten- und Erkältungsmittel	1992		1993	
rezeptfreie insgesamt	1 804	+4	1 822	+ 1
Selbstmedikation	860	+2	974	+13
verordnete rezeptfreie	944	+5	848	– 10

Magen/Verdauung	1992		1993	
rezeptfreie insgesamt	1 850	+3	1 576	– 15
Selbstmedikation	656	– 3	675	+ 3
verordnete rezeptfreie	1 194	+7	901	– 24

Vitamine/Mineralstoffe	1992		1993	
rezeptfreie insgesamt	1 180	+13	1 084	– 8
Selbstmedikation	543	+12	574	+ 6
verordnete rezeptfreie	637	+14	510	– 20

Schmerzmittel	1992		1993	
rezeptfreie insgesamt	770	0	830	+ 8
Selbstmedikation	664	+3	755	+14
verordnete rezeptfreie	106	– 4	75	– 29

Rheuma/Muskelschmerzen	1992		1993	
rezeptfreie insgesamt	775	+5	701	– 9
Selbstmedikation	285	+4	342	+20
verordnete rezeptfreie	490	+6	359	– 27

Haut/Schleimhaut/Wundmittel	1992		1993	
rezeptfreie insgesamt	1 214	+ 9	1 111	– 8
Selbstmedikation	513	+ 2	509	– 1
verordnete rezeptfreie	701	+16	602	– 14

Venenmittel	1992		1993	
rezeptfreie insgesamt	669	– 2	463	– 31
Selbstmedikation	104	– 8	107	+ 3
verordnete rezeptfreie	565	– 1	356	– 37

durchblutungsfördernde Mittel	1992		1993	
rezeptfreie insgesamt	582	+14	462	– 21
Selbstmedikation	48	+14	68	+42
verordnete rezeptfreie	534	+14	394	– 26

Quelle: IMS/BAH

Der Markt der Arzneimittel (zu Endverbraucherpreisen) in der Apotheke in Ost-Deutschland in Mio. DM

Husten- und Erkältungsmittel	1992		1993	
rezeptfreie insgesamt	363	+10	370	+2
Selbstmedikation	171	+ 4	169	– 2
verordnete rezeptfreie	192		201	+5

Magen/Verdauung	1992		1993	
rezeptfreie insgesamt	288	+37	253	+ 2
Selbstmedikation	88	– 13	84	– 4
verordnete rezeptfreie	200		169	– 15

Vitamine/Mineralstoffe	1992		1993	
rezeptfreie insgesamt	171	+30	173	+3
Selbstmedikation	65	– 2	64	+4
verordnete rezeptfreie	106		109	+3

Schmerzmittel	1992		1993	
rezeptfreie insgesamt	128	+2	137	+10
Selbstmedikation	107	+6	122	+14
verordnete rezeptfreie	21		15	– 29

Rheuma/Muskelschmerzen	1992		1993	
rezeptfreie insgesamt	149	+ 7	136	– 10
Selbstmedikation	31	– 13	34	+ 8
verordnete rezeptfreie	118		102	– 14

Haut/Schleimhaut/Wundmittel	1992		1993	
rezeptfreie insgesamt	200	+33	206	+4
Selbstmedikation	73	+18	73	+2
verordnete rezeptfreie	127		133	+5

Venenmittel	1992		1993	
rezeptfreie insgesamt	205	+23	193	– 6
Selbstmedikation	27	– 32	28	+4
verordnete rezeptfreie	178		165	– 7

durchblutungsfördernde Mittel	1992		1993	
rezeptfreie insgesamt	235	+140	227	– 3
Selbstmedikation	20	+ 21	24	+24
verordnete rezeptfreie	215		203	– 6

Quelle: IMS/BAH

54. Abgeordnete **Regina Schmidt-Zadel** (SPD)

Bei welchen Medikamenten plant die Bundesregierung, die Rezeptpflicht abzuschaffen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 9. Mai 1994

Die Voraussetzungen zur Unterstellung von Arzneimitteln unter die Verschreibungspflicht sind in § 48 des Arzneimittelgesetzes niedergelegt. Danach sind Arzneimittel, die die Gesundheit von Mensch oder Tier auch bei bestimmungsgemäßem Gebrauch unmittelbar oder mittelbar gefährden können, nach Anhörung eines Sachverständigen-Ausschusses durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates dann der Verschreibungspflicht zu unterstellen, wenn sie ohne ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Überwachung angewendet werden. Eine Unterstellung unter die Verschreibungspflicht ist auch dann erforderlich, wenn Arzneimittel häufig in erheblichem Umfang nicht bestimmungsgemäß gebraucht werden und dadurch die Gesundheit von Mensch oder Tier unmittelbar oder mittelbar gefährdet werden kann.

Stellt sich bei einem Arzneimittel im Laufe seiner Anwendung heraus, daß die Voraussetzungen für sein Verbleiben in der Verschreibungspflicht nicht mehr gegeben sind, dann kann es, hierzu ist auch der Sachverständigen-Ausschuß für Verschreibungspflicht zu hören, wiederum durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates aus der Rezeptpflicht entlassen werden. Die Freistellung kann, genauso wie die Unterstellung auf bestimmte Dosierungen, Potenzierungen, Darreichungsformen oder Anwendungsbereiche, beschränkt werden.

Im Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes, der sich zur Zeit noch in der parlamentarischen Beratung befindet, ist vorgesehen, daß bei der Entscheidung über die Verlängerung der Zulassung eines Arzneimittels auch zu überprüfen ist, ob Erkenntnisse vorliegen, die Auswirkungen auf die Unterstellung oder die Entlassung aus der Verschreibungspflicht haben. Diese künftige Überprüfung ergibt sich aus der Richtlinie 92/26/EWG des Rates vom 31. März 1992 zur Einstufung bei der Abgabe von Humanarzneimitteln, die hiermit in nationales Recht überführt wird. Solche Überprüfungen sollen zweckmäßigerweise im Rahmen einer stoffbezogenen Verlängerung der Zulassung erfolgen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

55. Abgeordneter **Ludwig Eich** (SPD)

Kann die Bundesregierung die vom Bundesminister für Verkehr beantworteten Fragen 77 und 78 in Drucksache 12/7058 S. 46 f. auch für deutsche Fahrzeuge auf europäischen Autobahnen und Straßen beantworten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel vom 10. Mai 1994

Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor, die Aussagen darüber ermöglichen, in welchem Umfang die Fahrleistungen deutscher Fahrzeuge im Ausland auf Transit durch andere europäische Länder bzw. auf Verkehre in den Zielländern entfallen und in welchem Umfang welche Straßenkategorien benutzt werden.

56. Abgeordnete **Elke Ferner** (SPD)

Wie werden die globalen Minderausgaben in Höhe von 637,2 Mio. DM im Einzeplan 12 auf die einzelnen Titel des Einzelplans verteilt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel vom 10. Mai 1994

Nach der von der Bundesregierung vorgenommenen Aufteilung der globalen Minderausgabe von 5 Mrd. DM entfallen auf den Einzelplan 12 insgesamt 673,3 Mio. DM. Der Bundesminister der Finanzen hat diese Summe auf die Hauptgruppe 5 mit 242,746 Mio. DM, auf die Hauptgruppe 6 mit 430,494 Mio. DM und auf die sächlichen Verwaltungsausgaben der Zuwendungsempfänger mit 0,060 Mio. DM aufgeteilt. Der Bundesminister für Verkehr muß von der Möglichkeit der Verlagerung eines Teils der Minderausgaben von der Hauptgruppe 5 auf andere Hauptgruppen Gebrauch machen. Hierüber laufen noch Gespräche zwischen beiden Ressorts.

57. Abgeordneter **Hans-Joachim Fuchtel** (CDU/CSU)

Welche Erfahrungen liegen zwischenzeitlich bezüglich der Zusammenführung der zivilen und militärischen Flugsicherung vor?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel vom 11. Mai 1994

Die bisherigen Erfahrungen hinsichtlich der Integration der zivilen und militärischen Flugsicherung sind gut. Diese positive Beurteilung einer nunmehr partnerschaftlichen Kooperation wird von allen Beteiligten berichtet.

58. Abgeordneter **Hans-Joachim Fuchtel** (CDU/CSU)

Welche Einsparungspotentiale konnten dadurch erreicht werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel vom 11. Mai 1994

Einsparungspotentiale ergeben sich insbesondere durch Zusammenfassung von Aufgaben für den zivilen und den militärischen Luftverkehr. Hierdurch wird sowohl eine Reduzierung der Anzahl der vorzuhaltenden Radararbeitsplätze als auch des einzusetzenden Personals ermöglicht. Eine definitive Bilanz über den durch Synergien erzielten Gewinn kann erst nach der vollständigen gegenseitigen Ausbildung von zivilen Lotsen und beurlaubten militärischen Lotsen gezogen werden. Diese Phase wird in ca. zwei Jahren abgeschlossen sein.

Kosteneinsparungen sind bereits durch eine flexible Öffnung militärisch genutzter Übungslufträume und eine damit verbundene systematische Zuweisung direkter Flugwege für die Luftraumnutzer entstanden.

59. Abgeordneter **Ulrich Schmalz** (CDU/CSU)

Sind der Bundesregierung Versuche bekannt, vermittels sogenannter „Suggestiv-Fahrradstreifen" zur Erhöhung der Verkehrssicherheit beizutragen?

60. Abgeordneter **Ulrich Schmalz** (CDU/CSU)

Falls ja, wie beurteilt die Bundesregierung diese Versuche und die unterschiedlichen rechtlichen Reaktionen der Bundesländer auf diese verkehrsrechtliche Fragestellung, die in die Zuständigkeit des Bundes fällt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel vom 6. Mai 1994

Der Bundesregierung ist bekannt, daß einzelne Bundesländer sogenannte „Suggestiv- oder Angebotsstreifen" versuchsweise für den Radverkehr eingerichtet haben. Auch deshalb hat eine Arbeitsgruppe des „Bund/Länder-Fachausschusses für den Straßenverkehr und die Verkehrspolizei (BLFA-StVO)" betreffend „Unfälle mit Radfahrern in Bayern" sich u. a. auch mit der Frage befaßt, ob möglicherweise solche Streifen für Radfahrer im Straßenverkehr generell eröffnet werden sollen. Die Arbeitsgruppe ist dabei grundsätzlich zu einer positiven Bewertung gelangt, hält für die Zulassung der „Suggestivstreifen" aber eine entsprechende Rechtsänderung in der Straßenverkehrs-Ordnung sowie in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung für notwendig. Insoweit wäre die Zustimmung der Bundesländer im Bundesrat erforderlich. Aus diesem Grunde wird ein Zwischenbericht der Arbeitsgruppe noch in diesem Monat dem „Bund/Länder-Fachausschuß für den Straßenverkehr und die Verkehrspolizei" zur weiteren Beratung vorgelegt werden.

61. Abgeordneter **Werner Schulz (Berlin)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Beabsichtigt die Bundesregierung den Abriß der Torgauer Elbbrücke, und wenn ja, hält sie trotzdem an ihrem Vorhaben fest, insbesondere vor dem Hintergrund, daß es nunmehr 50 Jahre lang Begegnungen der Alliierten auf der Elbbrücke in Torgau gibt, die Brücke 1995 ihr 100jähriges Jubiläum feiert und somit im vereinten Europa ein Symbol des internationalen Friedens geworden ist?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel vom 6. Mai 1994

Die Bundesregierung hält auch in Anbetracht der historischen Gesichtspunkte an ihrem Vorhaben fest, die alte Elbebrücke Torgau abzubrechen. Für ihre Entscheidung sprechen insbesondere folgende Gründe:

- Der 1945/46 in Flußmitte zur provisorischen Instandsetzung der Brücke errichtete Pfeiler stellt ein Schiffahrtshindernis ersten Ranges dar, dessen Beseitigung unbedingt erforderlich ist.
- Eine Instandsetzung der alten Brücke wäre mit technisch und wirtschaftlich nicht mehr vertretbarem Aufwand verbunden (Kosten bei eingeschränkter Nutzung ca. 10 Mio. DM), die laufende Erhaltung des Bauwerkes würde des weiteren überdurchschnittliche Aufwendungen erfordern.

– Diejenigen Bauwerksteile, auf denen nach historischer Darstellung die erste Begegnung der Alliierten im Zweiten Weltkrieg stattgefunden hat, wurden 1946 beseitigt. Somit hat die heutige Brücke nur noch wenig Gemeinsamkeit mit der Brücke, die eine Kulisse für die Begegnung der amerikanischen und russischen Soldaten am 25. April 1945 abgegeben hat.

Für die Entscheidung zum Abbruch der alten Elbebrücke Torgau besteht volles Einvernehmen mit dem Land Sachsen, dem Kreis und der Stadt Torgau sowie auch dem Landesamt für Denkmalpflege Sachsen.

62. Abgeordnete **Dr. Margrit Wetzel** (SPD)

Welche nautische Ausbildung, Erfahrung und Übung haben technische Offiziere bei Schlepper-Reedereien in der Radarbeobachtung und -interpretation?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel vom 10. Mai 1994

Es bestehen keine gesetzlichen Vorschriften über die Ausbildung der technischen Offiziere in der Radarbeobachtung. Im Wege der Regelung des Vorstandes der See-Berufsgenossenschaft für die Bugsierschlepper im Drei-Mann-Betrieb soll u. a. neben dem Schiffsführer ein weiteres Besatzungsmitglied über Kenntnisse in der Radarbeobachtung verfügen. Da sich der technische Offizier im Fahrbetrieb auf Bugsierschleppern in der Regel auf der Brücke aufhält, kann er während dieser Zeiten ausreichend betriebsintern in der Radarbeobachtung und -interpretation ausgebildet werden.

63. Abgeordnete **Dr. Margrit Wetzel** (SPD)

In welchem Umfang und in welchen Intervallen werden die technischen Offiziere geschult oder weitergebildet?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel vom 10. Mai 1994

Die technischen Offiziere werden durch laufende Übungen und Unterweisungen im Fahrbetrieb hinreichend geschult. Unabhängig davon ist derzeit ein Anforderungskatalog an einen besonderen Schlepper-Radarlehrgang und der Personenkreis, der diesen Lehrgang besuchen soll, in der Diskussion.

64. Abgeordnete **Dr. Margrit Wetzel** (SPD)

Auf welche Weise kommen die Bundesbehörden ihrer Aufsichtspflicht hinsichtlich einer Kontrolle und Überwachung der ausreichenden Schulung dieses „in der Radarbeobachtung geübten Besatzungsmitglieds" zur Unterstützung des Schlepperführers nach?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel
vom 10. Mai 1994

Nach der Schiffsbesetzungsverordnung – SchBesV – (§ 6 Abs. 1) wird u. a. die Regelbesatzung für Schlepper von der See-Berufsgenossenschaft (See-BG) im Einzelfall oder für Schiffsgruppen festgesetzt. Die See-BG ist auch für die Durchführung und Überwachung dieser Verordnung zuständig (§ 5 SchBesV).

Die Regelung für Schlepper im Drei-Mann-Betrieb, die vom Vorstand der See-BG im September 1984 nach einer 18monatigen Versuchsphase beschlossen wurde, erlaubt den Einsatz des in der Radarbeobachtung geschulten technischen Offiziers auf der Brücke.

Nach Inkrafttreten dieser Regelung sind keine Unregelmäßigkeiten auf diesen Schleppern bekanntgeworden.

65. Abgeordnete **Dr. Margrit Wetzel** (SPD)

Sind die technischen Offiziere der Schlepper-Reedereien befugt und/oder befähigt, den UKW-Sprechfunkverkehr zu bedienen und zu bewältigen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel
vom 10. Mai 1994

Der Sprechfunkverkehr vom Schlepper zum geschleppten Schiff wird immer vom Schlepperführer durchgeführt, der auch das entsprechende Sprechfunkzeugnis besitzt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

66. Abgeordneter **Steffen Kampeter** (CDU/CSU)

Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung im Rahmen einer Batterie-Rücknahme-Verordnung für die Rücknahme und Wiederverwertung von den ca. 230000 t Blei-Säure-Akkus in der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Autobatterien)?

Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann
vom 6. Mai 1994

Die Rückgewinnung von Blei aus Starterbatterien ist gängige Praxis und erfolgt in Sekundärbleihütten, von denen derzeit drei Anlagen in Deutschland arbeiten.

Im System der Verwertung von gebrauchten Bleibatterien werden auch die Komponenten Schwefelsäure, Natriumsulfat sowie das Gehäusematerial Polypropylen zurückgewonnen und aufgearbeitet.

Blei-Starterbatterien unterliegen dem Regelungsbereich der EG-Batterierichtlinie (Richtlinie 91/157/EWG) und damit auch der derzeit in der Ressortabstimmung befindlichen nationalen Umsetzungsverordnung, der Batterie-Verordnung. Inhalt dieser Verordnung wird die Verpflichtung von Herstellern und Vertreibern sein, gebrauchte Batterien – einschließlich der Blei-Starterbatterien – vom Endverbraucher zurückzunehmen und einer Verwertung oder, wo dies nicht möglich ist, einer Entsorgung zuzuführen.

Die in den Vorschriften verankerte Verpflichtung von Herstellern und Vertreibern zur Rücknahme gebrauchter Starterbatterien vom Endverbraucher dürfte die Rückführung weiter stabilisieren, da dann kein Vertreiber – wie bisher möglich – Batterien vom Endverbraucher zurückweisen kann.

Da bereits mit der von der Batterienindustrie im September 1988 eingegangenen freiwilligen Verpflichtung gegenüber dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Rücknahme gekennzeichneter Batterien die Rücklauf- und Verwertungsquote von Starterbatterien über 90% lag, sind in Deutschland ausreichende Verwertungskapazitäten vorhanden. Die Bundesregierung überprüft derzeit die Angaben aus der Recyclingwirtschaft, wonach die Verwertung derartiger Batterien in Deutschland rückläufig sei und wird – falls ein Anstieg der umweltunverträglichen Beseitigung zutrifft – gegebenenfalls weitergehende Maßnahmen ergreifen.

67. Abgeordneter **Horst Kubatschka** (SPD)

Wie will die Bundesregierung die Gesundheitsgefahren durch die Anwendung von Holzschutzmitteln in Innenräumen ausschließen, angesichts der Tatsache, daß sich auf dem deutschen Markt etwa 2000 Holzschutzmittel befinden, von denen nur 300 das RAL-Gütezeichen tragen, und sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit einer gesetzlichen Zulassungspflicht für Holzschutzmittel bzw. Regelungen für den Anwendungsbereich dieser Mittel?

Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann vom 9. Mai 1994

Die Bundesregierung sieht in der Einführung einer Zulassungspflicht für biozide Zubereitungen – dazu gehören auch Holzschutzmittel – die wichtigste Maßnahme, in diesem Bereich den Gesundheits- und Umweltschutz wirksam zu verbessern. Eine solche Zulassungspflicht ist, neben anderen Schutzmaßnahmen, in der als Entwurf vorliegenden Richtlinie des Rates der Europäischen Union über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (Biozid-Richtlinie) enthalten. Der Entwurf befindet sich zur Zeit in der Beratung auf Ratsebene.

Die Bundesregierung räumt der Beratung und Verabschiedung der Biozid-RL eine besondere Priorität ein. Sie wird sich während der deutschen Präsidentschaft im Rat der Europäischen Union nachhaltig dafür einsetzen.

68. Abgeordneter **Dr. Klaus Kübler** (SPD)

Wie wird die Bundesregierung auf die Meldung reagieren, daß nach Worten eines Regierungsvertreters Rußland entgegen anderen ursprünglichen Erklärungen und trotz internationaler Proteste plant, weiterhin radioaktive Abfälle ins Japanische Meer einzuleiten?

Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann vom 9. Mai 1994

Die Bundesregierung hat Hinweise, denen zufolge die Russische Republik plant, wieder Versenkungen radioaktiver Abfälle ins Meer durchzuführen, mit Sorge zur Kenntnis genommen. Einschlägig für das Versenken radioaktiver Abfälle im Meer ist das Londoner Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen. Bis 1993 war danach Einbringen radioaktiver Stoffe in das Meer bei Einhaltung strenger Regeln (z. B. Versenkungsgebiet etwa 4000 m tief oder tiefer; keine Flüssigabfälle) grundsätzlich erlaubt. Die Sowjetunion ist dem Abkommen 1976 beigetreten; die Russische Föderation ist als Nachfolgestaat daran gebunden. Die von Ihnen angesprochenen Versenkungsaktionen betreffen flüssige radioaktive Betriebsabfälle, die vom Schiff aus ins Japanische Meer eingebracht wurden. Dieser Vorgang widerspricht eindeutig den Regeln des „alten" Abkommens. Die Gemeinschaft der Vertragsstaaten hat zudem im November 1993 beschlossen, das seit 1993 geltende, im Prinzip freiwillige Moratorium bez. der Versenkung radioaktiver Abfälle ins Meer durch ein absolutes Verbot zu ersetzen. Lediglich Rußland hat Vorbehalte eingelegt und immer wieder darauf hingewiesen, daß zumindest kurzfristig die Entsorgung seiner U-Boot-Flotte anderweitig nicht sicherzustellen sei. Dieser Argumentation konnte sich schon 1993 die überwältigende Mehrheit der Vertragsstaaten des Londoner Übereinkommens nicht anschließen.

Die Bundesregierung wird sich intensiv dafür einsetzen, daß die möglicherweise geplanten Versenkungsaktionen im Japanischen Meer oder anderswo beim nächsten Konsultationstreffen zum Londoner Abkommen im Oktober 1994 zur Sprache kommen.

Es ist nicht auszuschließen, daß die Russische Föderation beantragt, ihr die Versenkung flüssiger radioaktiver Abfälle in begrenztem Umfang zuzugestehen. Dies ist zwar grundsätzlich auf der Basis des Londoner Abkommens bei Zustandekommen einer entsprechenden Mehrheit möglich, würde aber die gerade errungenen Fortschritte beim Fortschreiben des Londoner Abkommens nachträglich in Frage stellen. Die Bundesregierung wird sich deshalb einem solchen Ansinnen mit Nachdruck widersetzen.

69. Abgeordneter **Dr. Klaus Kübler** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Gefahr, daß die von Hanau ins bayerische Atomkraftwerk Gundremmingen transportierten MOX-Brennstäbe noch kontaminiert sind, und warum erfolgt der Transport nachts in aller Heimlichkeit?

Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann vom 9. Mai 1994

Gutachterliche Untersuchungen der festgestellten Oberflächenkontamination der MOX-Brennelemente haben ergeben, daß sich daraus weder gegen die Herausgabe aus der staatlichen Verwahrung noch gegen den Transport sicherheitstechnische Bedenken ergeben.

Der Zeitpunkt des Transports wird vom Absender, Empfänger und Beförderer unter Beteiligung der Innenbehörden der Länder einvernehmlich nach betriebstechnischer Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit geplant und im Einzelfall auch unter dem Aspekt des erforderlichen Schutzes gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter auf die Nacht verlegt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation

70. Abgeordnete **Gabriele Wiechatzek** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Generaldirektion Postdienst vorsieht, alle Berliner Auszubildenden des einfachen und mittleren Dienstes nach Abschluß ihrer Ausbildung nur im Direktionsbezirk München weiterzubeschäftigen und daß den Nachwuchskräften des mittleren Dienstes dort zwar ein Vollzeitarbeitsplatz angeboten werden soll, jedoch nur im einfachen Dienst, vornehmlich in der Briefzustellung, was die Ausbildung ad absurdum führen würde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs vom 5. Mai 1994

Im Direktionsbezirk Berlin beenden in der zweiten Jahreshälfte 1994 neben ca. 110 Postassistentanwärtern bzw. -anwärterinnen ca. 90 Auszubildende zur Dienstleistungsfachkraft ihre Ausbildung. Aufgrund der personalwirtschaftlichen Situation (der z. Z. bestehende Personalüberhang im einfachen Postdienst wird sich bei Vollkräften im Direktionsbezirk Berlin bis zum Jahresende auf ca. 50 Kräfte erhöhen) bestehen dort so gut wie keine Beschäftigungsmöglichkeiten für die Nachwuchskräfte, die in diesem Jahr ihre Ausbildung beenden.

Den Auszubildenden zur Dienstleistungsfachkraft kann daher bis auf wenige Ausnahmen eine ausbildungsgerechte, unbefristete Vollzeitbeschäftigung im Anschluß an die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung nur im überbezirklichen Personalausgleich im Direktionsbezirk München angeboten werden. Der Personalbedarf im einfachen Postdienst im Bezirk der Direktion München läßt in diesem Jahr noch ca. 800 Einstellungen zu. Denjenigen Kräften, die von diesem überbezirklichen Vollzeitbeschäftigungsangebot keinen Gebrauch machen wollen, wird im Rahmen des Personalbedarfs eine Teilzeitbeschäftigung im Ausbildungsbezirk angeboten. Eine Vollbeschäftigungsmöglichkeit in anderen Direktionsbezirken scheidet aus, weil der dort bestehende Personalbedarf für Umsetzungen aus bestimmten anderen Bezirken vorgesehen ist.

Im Jahre 1994 beenden bundesweit insgesamt 1595 Postassistentanwärter/-anwärterinnen ihre Ausbildung, davon 1421 im Bereich der alten und 174 im Bereich der neuen Bundesländer.

Während die Übernahme der Nachwuchskräfte für den mittleren Postdienst in der Vergangenheit ohne Schwierigkeiten erfolgte, bestehen in diesem Jahr erstmals erhebliche personalwirtschaftliche Probleme. In der Laufbahn des mittleren Postdienstes war Anfang dieses Jahres ein Personalüberhang von ca. 2500 Kräften zu verzeichnen.

Vor diesem Hintergrunde hat die Deutsche Bundespost POSTDIENST den Postassistentanwärtern/-anwärterinnen, die in diesem Jahr ihre Ausbildung beenden, Arbeitsverträge für Tätigkeiten im einfachen Dienst angeboten.

Zwischenzeitlich ist im Hinblick auf den Vertrauensschutz im Zusammenhang mit der seinerzeitigen Einstellung als Nachwuchskräfte für den mittleren Dienst von der Generaldirektion Postdienst in Erwägung gezogen worden, diese Kräfte bei Einsatz auf Arbeitsplätzen des einfachen Dienstes zumindest finanziell so zu stellen, wie es ein Einsatz auf Arbeitsplätzen des mittleren Dienstes mit sich gebracht hätte.

Der Bundesminister für Post und Telekommunikation hat die Deutsche Bundespost POSTDIENST aber gebeten, die Postassistentanwärter/innen trotz der bestehenden personalwirtschaftlichen Probleme des Unternehmens nach der Ausbildung entsprechend der seinerzeitigen Zusage zu übernehmen. Im Hinblick auf die geplante Umwandlung des Unternehmens in eine Aktiengesellschaft muß dies nicht unbedingt im Beamtenverhältnis erfolgen. Diese Kräfte können auch als Angestellte im mittleren Dienst weiterbeschäftigt werden. Darüber hinaus soll geprüft werden, ob ihnen noch eine Berufsausbildung vermittelt wird, die nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannt ist, die unmittelbar für einen Einsatz auf der Ebene des mittleren Dienstes qualifiziert und die ihnen gegebenenfalls gute Vermittlungschancen auf dem Arbeitsmarkt bietet. Das Ergebnis dieser Initiative des Bundesministers für Post und Telekommunikation ist derzeit noch nicht abzusehen.

71. Abgeordnete **Gabriele Wiechatzek** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung diese Regelung angesichts der Tatsache, daß auf diese Weise die sehr jungen Nachwuchskräfte ihrem sozialen Umfeld entrissen werden und sich auf dem schwierigen Münchener Wohnungsmarkt sowie bei hohen Lebenskosten behaupten müssen, obgleich in Berlin selbst durchaus Personalbedarf besteht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs vom 5. Mai 1994

Die Deutsche Bundespost POSTDIENST befindet sich in einer Phase konzeptioneller und organisatorischer Veränderungen. Da die damit verbundenen Personalanpassungen weitgehend sozialverträglich gestaltet werden sollen, ist es unerläßlich, den Nachwuchskräften dort Arbeitsplätze anzubieten, wo ein entsprechender Personalbedarf besteht. Daher hat die Deutsche Bundespost POSTDIENST in der Vergangenheit die Nachwuchskräfte, auch diejenigen, die in diesem Jahr ihre Ausbildung beenden, vor Abschluß des Ausbildungsvertrages ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ihnen eine Beschäftigung im eigenen Unternehmen nach Beendigung der Ausbildung ggf. nur außerhalb des Ausbildungsdirektionsbezirks angeboten werden kann. Bereits in den vergangenen Jahren konnte die Übernahme der Nachwuchskräfte in eine Vollbeschäftigung z. T. nur unter dieser Voraussetzung ermöglicht werden.

Anders als im Direktionsbezirk München besteht im Direktionsbezirk Berlin im Bereich des einfachen Dienstes kein Personalbedarf, der eine unbefristete Vollzeitbeschäftigung von Nachwuchskräften erlaubt. Daher wird den Berliner Kräften eine Vollzeitbeschäftigung im Münchener Bezirk angeboten. Zur Lösung ihrer Probleme bei der Wohnungsfindung werden ihnen vorrangig Wohnheimunterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

72. Abgeordneter **Horst Kubatschka** (SPD)

Welche Gründe waren neben der angespannten Haushaltslage für die Einstellung der Förderung des Programms „Internationales Management Training" ausschlaggebend, das seit 1987 vom Bildungswerk der Bayerischen Wirtschaft für Absolventen deutscher Hochschulen aus Entwicklungsländern durchgeführt wurde, und beabsichtigt die Bundesregierung, angesichts der Bedeutung der Akademie für die bayerischen Unternehmen und die Stadt Riedenburg, die Förderung wieder aufzunehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Peter Repnik vom 9. Mai 1994

Im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit sollen in Deutschland ausgebildete Fachkräfte durch Maßnahmen der Reintegration in die Lage versetzt werden, in ihren Heimatländern wichtige Aufgaben zu übernehmen.

Positive Erfahrungen mit finanziellen Starthilfen (z. B. Einarbeitungs- und Existenzgründungszuschüsse) im Heimatland haben die Bundesregierung veranlaßt, diese Form der Rückkehrförderung kostenintensiven Zusatzausbildungen in Deutschland vorzuziehen. Die Entscheidung ist durch den Deutschen Bundestag (Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit) Anfang 1992 bestätigt worden.

Es ist nicht geplant, die Förderung des Programms „Internationales Management Training" wieder aufzunehmen.

Ergänzung

Die Antwort zu Frage 11 in Drucksache 12/7462 wird für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen wie folgt ergänzt:

Die in § 23 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1994 festgelegten Stellenkürzungen konnten durch frühzeitig eingeleitete Stellen- und Personalbewirtschaftungsmaßnahmen sowohl im Bundesministerium der Finanzen als auch im nachgeordneten Bereich zum 1. Januar 1994 erwirtschaftet werden. Einer Einstellungssperre bedurfte es daher nicht.

Bonn, den 13. Mai 1994

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 53773 Hennef (Sieg), Telefon (02242) 6044, Telefax (02242) 83179
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn, Telefon (0228) 3820840, Telefax (0228) 3820844
ISSN 0722-8333